PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 2|2011

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über Bilanzbuchhalter und die Befugnis-Debatte
WIRTSCHAFTSPRÜFER Die neuen IWP-Richtlinien zur Qualitätssicherung
BILANZ Steuerwüste statt Steueroase. Karl E. Bruckner über die Privatstiftung

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

BRENNPUNKT FINANZPOLIZEI

WAS SIE IST.
WAS SIE DARF.
WAS SIE TUT.

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

„Wirtschaftstreuhänder rechnen mit absoluter Verlässlichkeit.“
Martin Wohlich, Erste Bank und Sparkasse

„Und einer Bank, die kreative Lösungen findet.“
Petra Kern, Erste Bank und Sparkasse

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Wirtschaftstreuhänder steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.

Die Vertretung ist nicht verhandelbar

KLAUS HÜBNER Der KWT-Vorstand hat beschlossen, die Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter nicht mehr vertreten zu wollen.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Mit den personellen Veränderungen auf der politischen Bühne ist die Auseinandersetzung um die Befugniserweiterung für die Bilanzbuchhalter etwas in den Hintergrund getreten. Beigelegt ist der Konflikt aber nicht. Der Vorstand der KWT hat beschlossen, die Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter nicht mehr vertreten zu wollen. Die Begründung ist einfach: Wenn eine Berufsgruppe die höheren Befugnisse einer anderen Berufsgruppe schlichtweg arrogieren möchte, ist ein Interessensausgleich und die Vertretung beider Berufsgruppen unmöglich. Die von den Bilanzbuchhaltern begehrte Erstellung der Steuererklärung ist aus unserer Sicht klassische Steuerberatung.

Der Beschluss ist von allen im Vorstand vertretenen Fraktionen mit Ausnahme der Bilanzbuchhalter mitgetragen worden. Vielen Dank meinen Vorstandskollegen für die breite Zustimmung. Unterstützung für diese Vorgangsweise gab es auch von der Kollegenschaft. Noch selten haben wir so viele Reaktionen erhalten, wie in der Causa Befugniserweiterung. Interessant auch die zahlreichen, überwiegend besorgten Anfragen von Bilanzbuchhaltern, die lieber in der KWT verbleiben würden. Die Front gegen die Befugniserweiterung ist also keineswegs so einheitlich, wie die UBIT das glauben machen möchte. Sehr viele dieser Reaktionen laufen darauf hinaus, dass die bestehende Arbeitsteilung aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung nicht nur akzeptiert, sondern explizit als richtig angesehen wird.

> Wenn eine Berufsgruppe eine andere Berufsgruppe in deren Kerngeschäft attackiert, ist ein Interessensausgleich und damit die Vertretung beider Berufsgruppen unmöglich. Die Abgabe der Steuererklärung ist aus unserer Sicht der Abschluss der Steuerberatung.

Nach vielen ergebnislosen Gesprächen sah es so aus, als wäre der Zug auf der sachlichen Ebene endgültig abgefahren und die Sache würde politisch entschieden. Deshalb haben wir auch dort noch einmal alle unsere Argumente vorgebracht. Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene haben wir den politischen Entscheidungsträgern unsere Sicht der Dinge dargelegt. Es ist uns in vielen Fällen gelungen, Verständnis für unsere Position zu wecken. Ob dieses Verständnis ausreicht, die Frage der Vertretung in erster Instanz durch die Buchhalter ein für allemal vom Tisch zu bekommen oder ob die Politik die Entstehung eines Parallelberufs in Kauf nimmt, ist offen. Es ist letztlich eine Frage, ob die Wirtschaftskammer ihre Machtposition einsetzt.

Inzwischen gab es noch einmal ein Gespräch mit Vertretern des Finanzministeriums. Dabei brachten Sektionschef Wolfgang Nolz und Dkfm. Eduard Müller der Position der KWT Verständnis entgegen. Insbesondere in der Frage der Vertretung bei Betriebsprüfungen teilt das Ministerium die Meinung der Steuerberater, dass nur befugte Personen, also ausschließlich Wirtschaftstreuhänder, vertreten sollen.

Ich persönlich gehe davon aus, dass auch die WKO an einer Lösung interessiert ist, die von beiden Seiten getragen werden kann. Ich bin davon überzeugt, weil es keinen Sinn macht, wenn sich zwei Organisationen in die Haare geraten, die letztlich beide im Interesse der Wirtschaft agieren. Dass die Debatte in den letzten Wochen hitzig geführt worden ist, sollte den Weg zu einem gemeinsamen Ergebnis nicht versperren. Die Aufforderung einer Fraktion an die Kollegenschaft, ihren Unmut in E-Mails an die verantwortlichen Politiker deutlich zu machen, kann ich verstehen. Die WKO hat den Kollegen mit einem E-Mail von Präsident Christoph Leitl geantwortet (siehe Seite 6), dessen Formulierung einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hat. Darin heißt es u.a.: „Ich kann akzeptieren und werde dies auch weiterhin tun, dass Steuerberater die Buchhaltung und Bilanzierung auch weiterhin als Vorarbeit für ihre Steuerberatungstätigkeit machen dürfen.“ Viele Kolleginnen und Kollegen haben das als Affront aufgefasst. Inzwischen hat die WKO versichert, dass das nicht intendiert war. Ich habe Präsident Leitl konkret darauf angesprochen und noch einmal klar gemacht, dass die Vertretung in 1. Instanz durch die Bilanzbuchhalter nicht verhandelbar ist. In der Folge haben wir uns darauf verständigt, noch einmal einen Versuch in einem persönlichen Gespräch zu unternehmen.

Es ist gute österreichische Tradition, so lange miteinander zu reden, bis ein tragfähiger Kompromiss zustande kommt, der auf Dauer abgesichert werden sollte. Wir alle sind daran interessiert, die Befugnisdebatte mit einem Ergebnis abzuschließen, zu dem beide Seiten gerade noch Ja sagen können. Wie sehr mir daran gelegen ist, die Gespräche und eine mögliche Einigung möglichst nicht zu belasten, lässt sich am moderaten Stil dieses Beitrags unschwer erkennen. ■

Nur
5 Minuten
täglich

Jetzt gratis testen
unter www.steuerexpress.at

MANZ

SteuerExpress

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Bilanzbuchhalter und die Befugnisdebatte

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Maria Fekter, die neue erste Frau im Finanzministerium

10 **SCHWERPUNKT** Brennpunkt Finanzpolizei: Was sie ist? Was sie kann? Was sie darf? Von Herbert Houf

16 **PRAXIS** Umsatzsteuer: Mit 2011 wurde die Definition der Bauleistungen erweitert. Von Christine Weinzierl

19 **SERVICE-NETZWERK** Voller Erfolg: Die ÖGWT-MItarbeiterschulungen in Wien und in den Bundesländern

24 **JUNGE ÖGWT** Am Beginn der eigenen Selbstständigkeit liegt der Fokus auf Kundenakquise. Vorsicht ist angesagt!

26 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Die neuen IWP-Richtlinien. Zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben. Von Herbert Houf

27 **BERUFSANWÄRTER** Über die erste Tagung des Berufsanwärter-Ausschusses 2011. Von Katharina Drexler

29 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

30 **BILANZ** Steueroase oder Steuerwüste: Über die Verschlechterungen für die österreichische Privatstiftung. Von Karl E. Bruckner

31 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

33 **SOFT SKILLS** Nicht vergessen! Wie funktioniert Gedächnistraining? Von Luise Maria Sommer

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, Mag. Thomas M. Egerth, Mag. Paul Heissenberger, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Mag. Luise Sommer, Mag Christine Weinzierl **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at. Alle Rechte vorbehalten.

Lösungsorientierte Gespräche

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der KWT-Vorstand hat beschlossen, die Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter nicht mehr vertreten zu wollen. Dennoch hoffen wir, in dieser sehr hitzig geführten Debatte zu einem guten Ergebnis für alle Seiten zu kommen. Für Verwunderung sorgte in diesem Zusammenhang ein E-Mail von Wirtschaftskammer-Präsident Christoph Leitl (für Sie abgedruckt auf Seite 6), was aber von der WKO zwischenzeitig relativiert wurde. Immerhin haben die neuen Besetzungen auf der politischen Bühne hierzulande etwas Aufmerksamkeit vom leidigen Befugnisstreit abziehen können

Maria Fekter heißt seit einigen Wochen unsere neue Finanzministerin. Wir haben sie in der aktuellen Ausgabe der persaldo für Sie porträtiert (lesen Sie auf Seite 8). Auch ein Brennpunkt für unsere Branche ist das Schwerpunkt-Thema dieser aktuellen persaldo. Unser sehr versierter Kollege Herbert Houf hat sich eingehend mit dem Thema Finanzpolizei beschäftigt. Darüber, was sie ist, was sie kann und was sie darf, lesen Sie bitte ab Seite 10. Kollege Herbert Houf war überhaupt äußerst fleißig. Für die Wirtschaftstreuhänder hat er sich einmal öfter mit den neuen IWP-Richtlinien und den Qualitätstandards für Prüfungsbetriebe auseinandergesetzt (Seite 26). Stets viel beschäftigt ist auch unser Steuerrechts-Experte Karl E. Bruckner, der in seiner Bilanz über die deutliche Verschlechterung für die österreichischen Privatstiftungen schreibt (Seite 30).

Damit Sie keinen der vielen interessanten Beiträge, die wir für Sie aufbereitet haben, vergessen, beschäftigt sich die Rubrik softskills mit dem Thema Gedächtnistraining. Wie es funktioniert, darüber berichtet uns Gedächtnistrainerin Luise Maria Sommer (Seite 33).

Bleibt mir an dieser Stelle nur noch Ihnen ein gutes Frühjahr und viel Vergnügen bei der Lektüre zu wünschen.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Hitzige Dauerdebatte

WKO. Das E-Mail von Präsident Christoph Leitl zur Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Überlegungen zur Befugniserweiterung der Bilanzbuchhalter keineswegs aus „grenzenloser Deregulierungswut“ oder gar mit dem Ziel, „einen ganzen Berufsstand (Steuerberater) auszurotten“, erfolgen. Diese Ausführungen treffen einfach nicht zu.

Wahr ist aber, dass die Wirtschaft Bilanzbuchhalter braucht. Bilanzbuchhalter sind für ihren Bereich ebenso wie Steuerberater bestens ausgebildet. Ein Parallelberuf, wie von Ihnen suggeriert wird, entsteht dadurch nicht. Bilanzbuchhalter führen die Bücher und erstellen die Bilanzen, Steuerberater beraten in Steuerfragen. Ich kann akzeptieren und werde dies auch weiterhin tun, dass Steuerberater die Buchhaltung und Bilanzierung auch weiterhin als Vorarbeit für ihre Steuerberatungstätigkeit machen dürfen. Dadurch wird aber ein Steuerberater nicht zum Bilanzbuchhalter, sondern bleibt Steuerberater. Beide Berufe sind hochqualifizierte Berufe und wertvolle Dienstleister für die gesamte Wirtschaft und beide sollen ihre gesamte Kompetenz im Interesse der Unternehmerinnen und Unternehmer einsetzen.

Dass die Bilanzbuchhalter nicht einen ganzen Berufsstand, den der Steuerberater, ausrotten, wie Sie suggerieren wollen, zeigen die eindeutigen Mitglieder- und Umsatzzahlen. Sowohl die Anzahl der Steuerberater als auch deren Umsätze stiegen kontinuierlich trotz der Wirtschaftskrise in den letzten Jahren. Immer höhere Anforderungen an das Rechnungswesen leisten ihren Beitrag dazu.

Zu dem vom VfGH bestätigten Stufenbau möchte ich bemerken, dass der VfGH ein abgestuftes System von aufbauenden Berufen zwar akzeptiert, keineswegs aber in der derzeitigen Form erzwingt. Festgestellt hat der VfGH lediglich, dass die damalige Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz verstieß. Selbstverständlich wäre aber auch eine andere Regelung gleichheitskonform, wenn beispielsweise die Ausbildung dem Berechtigungsumfang entspricht.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mit mir gemeinsam das Interesse von mehr als 300.000 kleinen und mittleren Unternehmen nach einer praxisgerechten Anpassung der Berechtigungen von Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhaltern mittragen würden. Interessen sind oft naturgemäß unterschiedlich. Eine schöne Kultur ist es in Österreich, durch Gespräche gemeinsame Lösungen zu finden. Bitte arbeiten Sie an diesen mit.

Christoph Leitl

Unterlagen und CDs zum Bestellen

SERVICE. Zum Nachhören und Nachlesen!

Unterlagen und CDs	Netto-Preis	ÖGWT-Mitglieder
Außenprüfungen Skriptum	40	35
Außenprüfungen CD	120	100
Außenprüfungen CD + Skriptum	130	110
Internationales Steuerrecht Skriptum	35	30
Internationales Steuerrecht CD	90	80
Internationales Steuerrecht CD + Skriptum	120	100
GmbH Skriptum	35	30
GmbH CD	90	80
GmbH CD + Skriptum	120	100
Honorargestaltung für Steuerberater Skriptum	25	20
Honorargestaltung CD	90	80
Honorargestaltung CD + Skriptum	100	90
Vermietung und Immobilien Skriptum	35	30
Vermietung und Immobilien CD	90	80
Vermietung und Immobilien CD + Skriptum	120	100
Die richtige Rechtsform Skriptum	30	35
Die richtige Rechtsform CD	90	80
Die richtige Rechtsform CD + Skriptum	120	100
Leitfaden Steuern & Sozialversicherung 2011	8,8	5,5

Weitere Skripten und Audio-CDs finden Sie auf der ÖGWT-Homepage unter www.oegwt.at – unter der Rubrik Service/Seminarunterlagen.

Einfach zu Recht finden

LINDEONLINE. Exklusives Angebot für ÖGWT-Mitglieder

Als neuen Service bietet die ÖGWT ihren Mitgliedern exklusive Konditionen für die Online-Datenbank des Linde Verlags, Lindeonline, an. Für die beiden bestehenden Online-Bibliotheken der Datenbank, die Steuerbibliothek und die PV-Bibliothek sowie für alle zukünftigen Bibliotheken haben wir für unsere Mitglieder folgende Konditionen ausgehandelt: drei Monate kostenloses Schnupperabo, 15% Rabatt auf den Abopreis des aktuellen und des nachfolgenden Kalenderjahrs. Weitere Informationen unter www.lindeverlag.at/oegwt sowie unter Tel. 01/24630-883.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert.

Gunther Bauer – 40 Jahre. Das ÖGWT-Vorstandsmitglied feierte am 10. April 2011 seinen 40. Geburtstag. Überdies beging er am 29. Mai dieses Jahres auch 10-jähriges Berufsjubiläum. In der ÖGWT engagiert er sich sehr für die Weiterbildung der Salzburger Kollegen. Vielen Dank für das Engagement! Herzlichen Glückwunsch!

Paul Heissenberger – 30 Jahre. Der Niederösterreicher feierte am 8. Mai 2011 seinen 30. Geburtstag. Als Mitglied der ÖGWT setzt er sich besonders für die Belange der jungen Kolleginnen und Kollegen ein. Sportlich fit hält er sich – wenn die Temperaturen stimmen – mit Laufen und Radfahren in der Natur, im Winter beim Skifahren. Weniger sportlich, aber sehr interessant findet er seine Gemeinderatstätigkeit in Maria Enzersdorf. Die ÖGWT gratuliert herzlich und dankt ihm für seine Unterstützung.

Peter Katschnig – 40 Jahre. Für den Klagenfurter steht am 9. Juni 2011 sein 40. Geburtstag an. 2010 hat er die Funktion des Landesleiters in der ÖGWT Kärnten übernommen. Networking ist ihm ein besonderes Anliegen – und dafür setzt er sich auch verstärkt in der ÖGWT ein. Seine Freizeit widmet er seiner Frau und seinen beiden Söhnen (5 und 6 Jahre alt). Saisonbedingt hält er sich mit Rudern am Wörthersee und mit Hobby-Eishockey fit. Die ÖGWT dankt ihm für seinen Einsatz und wünscht ihm alles Gute.

Herbert Kovar – 10-jähriges Berufsjubiläum. Der Wiener feiert am 26. Juni sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Kraft für den Berufsalltag findet er beim Skifahren und beim Reisen. Er hat viele Jahre das ÖGWT-Intensivseminar Bad Hofgastein und das Herbstseminar mitorganisiert. Vielen Dank für das Engagement. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Gastronomieberatung

PRAXIS. ÖGWT-Herbstseminar in Wien

Beim diesjährigen Herbstseminar geht es um das General- und Schwerpunktthema „Gastronomie“. Die Tagung wird am 9. November 2011 in Wien, Hotel Arcotel Wimberger, Neubaugürtel 34-36, 1070 Wien stattfinden. Wenn Sie Gastronomen betreuen oder zukünftig an dieser Zielgruppe interessiert sind, dann melden Sie sich zu dieser Tagung an. Inhaltlich werden sinnvolle Kalkulationen im Gastgewerbe, die begünstigte Betriebsaufgabe, Aufzeichnungsverpflichtungen, freie Station von Dienstnehmern, arbeitsrechtliche Spezialfragen etc. behandelt. **Bis 30. September 2011 gibt es 10% Nachlass auf den Seminarpreis!**

Anmeldungen richten Sie bitte per E-Mail an sekretariat@oegwt.at und Informationen erhalten Sie bei unserer Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

GEBURTSTAGE

Birgit Fussi – 30 Jahre. Die Steirerin aus Oberwölz feiert am 21. Mai ihren 30er. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihren Söhnen Simon, 3, und Valentin, 2, und mit Lesen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christina-Maria Loibl – 40 Jahre. Die Wienerin beging am 15. Mai ihren 40er. Derzeit versorgt sie neben dem Job ihre Söhne (Felix, 3, Sebastian, 6 Monate). Wenn sie mehr Zeit hat, liebt sie es zu reisen, Sprachen zu lernen und zu kochen. Glückwunsch!

Andreas Kmen – 50 Jahre. Der Wiener feiert am 28. Juni seinen 50er. In seiner Freizeit genießt er Bewegung im Freien: Marathon laufen, wandern, mountainbiken oder skifahren. Außerdem liebt er Konzerte, Oper und Theater. Alles Gute!

Maria Parzer – 50 Jahre. Auch die Wienerin feierte am 29. April ihren 50er. Energien für den Beruf holt sie sich beim Wandern, Dekorieren, in der Mode und bei Wellness. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Josef Rabl – 60 Jahre. Der Wiener feiert am 4. Juni seinen 60er. Wichtig ist ihm seine Familie. Fit hält er sich mit skilaufen, laufen, wandern und Gartenarbeit. Kulturell liegen seine Interessen in der Musik und beim Lesen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

BERUFSJUBILÄUM

Richard Gaier – 35 Jahre. Für den Wiener stand am 7. April das 35-jährige Berufsjubiläum an. Seine Hobbys haben mit Bewegung zu tun: Radfahren, Tennis, Tauchen, Motorrad- und Motorbootfahren. Er hat acht Enkelkinder. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Hans-Michael Slawitsch – 30 Jahre. Für den Grazer stand am 16. April das 30-jährige Berufsjubiläum an. Um Energie zu tanken fährt er gerne mit Familie in sein Jagdhaus in der Obersteiermark. Hier genießt er alles, was die Natur zu bieten hat. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Die First Lady der Staatskasse

FINANZ. Erstmals steht eine Frau dem Finanzministerium vor. Als eiserne Lady hat sie sich einen Namen gemacht, ab sofort will sie als Partnerin der Wirtschaft agieren.
Von Karin Pollack

Die neue Bundesministerin für Finanzen: Maria Fekter

Als Maria Fekter kurz vor Ostern von Josef Pröll das Amt der Finanzministerin übernahm, kommentierte sie ihren Job-Wechsel innerhalb der Regierung gleich einmal selbst: „Finance“, sagte sie und sprach dieses Wort englisch aus, „ist etwas anderes als die Kieberei“, ihren Ton wolle sie deshalb mäßigen, an ihrer politischen Einstellung wird sie allerdings festhalten. Seit Beginn ihrer politischen Laufbahn ist Fekter wertkonservativ, als Finanzministerin wolle sie aber auch wirtschaftsliberal sein.

Die 55-jährige Oberösterreicherin weiß, wie Politik gemacht wird und jeder, der einmal mit ihr an einem Verhandlungstisch gesessen hat, weiß, dass sie ihre Standpunkte mit allen Mitteln verteidigt. „Man muss sehr auf sie einreden. Sie hört sehr auf sich selbst“, sagen Insider.

Geboren wurde Maria Fekter 1956 als Tochter eines Kieswerkbesitzers in Attnang-Puchheim. Sie wuchs in einem konservativen Elternhaus auf, ihr Vater engagierte sich neben der Führung seines Betriebs auch als Nebenerwerbspolitiker, schickte seine Tochter ins Internat zu den Kreuzschwestern nach Gmunden. Nach der Matura entschied sich die an Kunst interessierte Unternehmertochter für ein Jus-Studium in Linz und hängte ein weiteres Studium der Betriebswirtschaftslehre an. 1982 stieg sie in den elterlichen Betrieb ein, 1986 wurde sie geschäftsführende Gesellschafterin.

In eben diesem Jahr stieg sie auch in die Kommunalpolitik in Attnang-Puchheim ein, errang 1990 für die Österreichische Volkspartei ein Nationalratsmandat. Wenige Wochen nach diesem Erfolg holte sie der damalige Wirtschaftsminister Wolfgang Schüssel als Staatssekretärin für Bauten und Tourismus nach Wien. Über sich selbst sagt sie: „Ich bin Bundespolitikerin, also Bundesliga, nicht Landesliga“. 1994 wechselte sie zurück in den Nationalrat, wo sie sich als Justizsprecherin unter anderem durch ihre prononcierte Haltung zu Homosexuellen, gegen gleichgeschlechtliche Partnerschaften und zur Abschiebung von straffällig gewordenen Ausländern einen Namen als Hardlinerin machte. Daneben übernahm sie die Geschäftsführung des Kieswerkes.

Ihr – politisch betrachtet – zweiter Frühling begann 2006, als sie das Amt des zweiten Nationalratspräsidenten anstrebte – und parteiintern nur knapp scheiterte. Als die ÖVP 2007 dann eine harte Verhandlerin für den Eurofighter-Ausschuss suchte, schickte man Maria Fekter als Bollwerk ins Rennen. Sie reüssierte. 2007 wurde Fekter Volksanwältin, blieb es aber nur ein knappes Jahr. 2008 holte sie Wilhelm Molterer als Nachfolgerin von Günther Platter ins Innen-ministerium. Dort bewies sie wiederum Härte, etwa mit ihrer Aussage, sich von den „Rehleinaugen“ Arigona Zogajs nicht beeindrucken zu lassen. Fekter kann gut mit diesem Image leben, sie feixte selbst sogar einmal, dass „Härtegrade bereits in Fekter bemessen werden“.

Ob sie diesen eisernen Prinzipien auch als Finanzministerin treu bleiben wird, bleibt abzuwarten. Die Wirtschaftsbündlerin steht vor keiner leichten Aufgabe: Die Staatsverschuldung beläuft sich auf 4,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes, die Abgabenlast ist hoch und die Verschlankung der Verwaltung eine zentrale Aufgabe. In ihrem Schlüsselressort braucht sie jedenfalls Geld, ihr etwas despektierlicher Spitzname „Schotter-Mizzi“ könnte eine ganz neue Bedeutung bekommen.

Mit Steuerberatern und Wirtschaftstreuhändern will Maria Fekter eng zusammenarbeiten: „Für heimische Unternehmen ist der Informationsaustausch wichtig und die Finanzverwaltung sieht sich als Partner der Wirtschaft“, sagt sie aktuell gegenüber persaldo. „Gerade bei der Steuergesetzgebung sind Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder wichtige Partner, die einerseits die Aufgaben der Behörden aber auch die Interessen der Wirtschaft kennen und daher ein Bindeglied zwischen Wirtschaft und Verwaltung sind“, so Fekter.

Privat ist über Maria Fekter nur wenig bekannt. Sie lebt mit ihrer 25-jährigen Tochter in einer Wohngemeinschaft in Wien, interessiert sich für Mode und Musik. Die Geschäfte im heimischen Kieswerk hat längst ihr Mann Martin übernommen. Die neue Finanzministerin Maria Fekter ist für ihre Partei rund um die Uhr im Einsatz. ■

ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das Bauherrenmodell Nummer 375

1100 Wien,
Raaber-Bahn-Gasse 3-5 / Scheugasse 5

Bei den im März 2013 beginnenden umfassenden Sanierungs- und Ausbauarbeiten für das Objekt 1100 Wien, Raaber-Bahn-Gasse 3-5/Scheugasse 5 wird der Altbestand durchgreifend saniert und um zwei Vollgeschosse und einen Dachgeschossausbau erweitert.
Nach Fertigstellung im Juni 2014 stehen auf einer Gesamtnutzfläche von 2.030 m² ein Geschäftslokal sowie 30 bestens ausgestattete Wohnungen mit einer Nutzfläche zwischen 46 m² und 98 m² zur Vermietung zur Verfügung.

Favoriten, der 10. Wiener Gemeindebezirk, ist nicht nur der bevölkerungsreichste Bezirk von Wien. Er steht auch für die Schwerpunkte moderner, zukunftsweisender Stadtentwicklung. So entsteht derzeit am Gelände des Südbahnhofs der neue Wiener Hauptbahnhof inklusive einem riesigen Einkaufszentrum, Wohn- und Bürogebäuden sowie Erholungsflächen.

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...sich seinem Ziel nähern

DAS ifa - BAUHERRENMODELL.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Nutzen erhöhter Nettoerträge.

Eigenmittel
nur geringer Eigenkapitaleinsatz erforderlich

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Individuelle Finanzierungsgestaltung
Entscheidung über Finanzierungsbedingungen trifft der Investor

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Beschleunigte Abschreibung
1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten

Förderung
durch das Land Wien

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

ISTOCKPHOTO

Brennpunkt: Finanzpolizei

FINANZPOLIZEI. WAS SIE IST, WAS SIE DARF, WAS SIE TUT – ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT VON ABGABENBEHÖRDEN.
VON HERBERT HOUF

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Plötzlich war sie da, die Finanzpolizei. Warum, ist ebenso schwierig zu beantworten wie die Frage, ob es sie nun tatsächlich gibt. Aber alles der Reihe nach.

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Im Jänner 2010 wird ein Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen beschlossen und im Zuge dessen ein neues Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das AVOG 2010 (BGBl. I 2010/9 vom 13.1.2010), erlassen. Dieses Gesetz sollte mit 1. Juli 2010 in Kraft treten und die Zuständigkeiten von Abgabenbehörden, die bislang noch teilweise im „alten" AVOG, teilweise aber auch in der Bundesabgabenordnung (§§ 49–75 BAO) zu finden waren, zusammenfassend neu regeln. Gleichzeitig werden nicht mehr anwendbare Zuständigkeitsregeln (beispielsweise betreffend die Gewerbesteuer oder die Vermögensteuer) „ausgemistet" und das ganze sprachlich modernisiert. Insgesamt eine gute Sache. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Zuständigkeit der Abgabenbehörden im Zusammenhang mit (abgabenrechtlichen) Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen neu formuliert. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 3 Abs. 4 AVOG „alt" hinterließen nämlich einige Fragen und waren mehr als interpretationsbedürftig. Mit dem § 12 AVOG 2010 brachte man Ordnung in den Kompetenzdschungel. Unter der Überschrift „Kontrollbefugnisse" wurden die neuen Regeln in erfreulicher Klarheit aufgestellt:

1. Um die für die Abgabenerhebung notwendigen Informationen zu beschaffen, können allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO), Ersuchen um Beistand (§§ 158 f. BAO) sowie Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen von allen Finanzämtern vorgenommen werden.

Die handelnden Organe werden dabei als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig. Bei Gefahr im Verzug ist diese Zuständigkeitsregelung zusätzlich für Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) sowie diverse Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen nach der Abgabenexekutionsordnung anzuwenden.

2. Die zur Aufdeckung einer illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (Stichwort: KIAB) und zur Überwachung der Einhaltung des Glücksspielgesetzes notwendigen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen können von allen Finanzämtern vorgenommen werden.

Insbesondere der zweite Punkt brachte eine dringend nötige Klarstellung. Erst mit 1.1.2007 (durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006) wurden ja die Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und dem AVRAG den Abgabenbehörden übertragen, davor waren die Zollämter für diese Aufgaben zuständig. Bei dieser Gelegenheit hatte man sich aber leider nicht genug Mühe gegeben, auch die Zuständigkeitsfrage unmissverständlich zu regeln.

Damit war nun also aufgeräumt. Aber die Freude am neuen AVOG währte nur kurz. Noch vor dem Inkrafttreten wurde im Juni 2010 durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 (BGBl. I 2010/34 vom 15.6.2010) die erste „Nachjustierung" vorgenommen. Insbesondere die Zuständigkeit für beschränkt Steuerpflichtige war davon betroffen – keine weltbewegende Sache.

Aber das AVOG 2010 kam weiter nicht zur Ruhe. Bereits durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I 2010/54 vom 19.7.2010) kam nur ein Monat danach die nächste Änderung. Der § 16 AVOG 2010, der die erweiterten Zuständigkeiten der bislang als „Gebührenämter" bekannten Finanzämter normierte, wurde ersatzlos aufgehoben. Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern, das schon vorher einige bundesweite Agenden innehatte, sonst im Wesentlichen aber nur für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig war, wurde die bundesweite Erhebung der folgenden Abgaben übertragen:

- der Stempel- und Rechtsgebühren,
- der Kapitalverkehrsteuern,
- der Grunderwerbsteuer,
- der Versicherungssteuer,
- der Feuerschutzsteuer,
- der Spielbankabgabe.
- der Konzessionsabgabe sowie
- der Glücksspielabgaben.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011, BGBl. I 2010/111 vom 30.12.2010) gesellte sich im Dezember 2010 dieser Aufzählung noch die neu erfundene Flugabgabe hinzu.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Bevor es aber so weit war, wurde nur wenige Tage davor das AVOG 2010 noch einmal abgeändert. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BBKG 2010, BGBl. I 2010/105 vom 14.12.2010) wird für den § 12 AVOG 2010 die Überschrift „Finanzpolizei" eingeführt. Gleichzeitig werden drei neue Absätze geschaffen, mit denen den Organen der Abgabenbehörden bestimmte Befugnisse und Berechtigungen eingeräumt werden. Meines Erachtens nicht ganz glücklich gelöst, da das AVOG, das bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich Zuständigkeitsregelungen enthalten hat, plötzlich mit Bestimmungen des Verfahrensrechts „angereichert" wurde. In der Konsequenz führt das nun dazu, dass sich die Befugnisse der Abgabenbehörden nicht mehr ausschließlich „tätigkeitsbezogen", also nach Art und Umfang aus der jeweiligen Situation und Funktion, in der die Abgabenbehörden bzw. deren Organe tätig werden, abgeleitet darstellen. So richten sich die Befugnisse bei Tätigkeiten des Finanzamtes im Zuge der Abgabenerhebung nach den

Die Freude am neuen AVOG währte nur kurz. Noch vor dem Inkrafttreten wurde im Juni 2010 durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 die erste Nachjustierung vorgenommen. Insbesondere die Zuständigkeit für beschränkt Steuerpflichtige war davon betroffen ...

Bestimmungen der BAO, während für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Finanzstrafrechtes das Finanzstrafgesetz, allenfalls die Strafprozessordnung (bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen) anzuwenden ist. Diese ist auch anzuwenden, wenn die Abgabenbehörde gemäß Art. III Sozialbetrugsgesetz im Auftrag der Staatsanwaltschaft wegen der Straftatbestände des Sozialbetrugs (§§ 153c, 153d und 153e StGB) untersucht. Anders sieht die Situation wiederum bei Kontrollhandlungen gemäß dem AuslBG aus. Hier leiten sich die speziellen Befugnisse der Abgabenbehörden unmittelbar aus § 26 AuslBG ab.

Aber nicht nur die Befugnisse an sich, sondern auch die Möglichkeiten der Durchsetzung dieser Befugnisse sind je nach Art des Verfahrens, in dem sich die Organe der Abgabenbehörden bewegen, unterschiedlich. So sieht die BAO in § 111 die sogenannte Zwangsstrafe vor, die vor ihrer

Bei Kontrollhandlungen nach dem AuslBG richtet sich die Strafdrohung für Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers nach § 28 AuslBG. Alleine für die Beeinträchtigung der Durchführung einer Amtshandlung sind hier Strafen von EUR 2.500,– bis zu EUR 8.000,– vorgesehen ...

Verhängung (i.d.R. schriftlich) anzudrohen ist und maximal EUR 5.000,– betragen kann. Sie kann immer dann verhängt werden, wenn Anordnungen der Abgabenbehörden, die diese aufgrund ihrer Befugnisse (berechtigterweise) treffen, nicht befolgt werden bzw. Obliegenheiten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (z.B. die Abgabe von Steuererklärungen) nicht entsprochen wird.

Bei Kontrollhandlungen nach dem AuslBG richtet sich die Strafdrohung für Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers nach § 28 AuslBG. Alleine für die Beeinträchtigung der Durchführung einer Amtshandlung sind hier Strafen von EUR 2.500,– bis zu EUR 8.000,– vorgesehen, die ohne vorherige Androhung und durchaus wiederholt festgesetzt werden können.

ISTOCKPHOTO

Trotz dieser Strafandrohung ist es aber so, dass die Befugnisse der Abgabenbehörden in diesen Verfahren nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden können. Weigert sich also der Betroffene beharrlich, den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten bzw. seinen Mitwirkungs- und Hilfeleistungspflichten nachzukommen, muss er – außer mit den jeweils vorgesehenen Geldstrafen – mit keinen weiteren Konsequenzen rechnen. Anders sieht die Sache aus, wenn sich eine Maßnahme der Zwangsgewalt aus finanzstrafrechtlichen Gründen ergibt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Bestimmungen über die Festnahme (§ 85 FinStrG), die Beschlagnahme (§ 89 FinStrG), die Haus- oder Personendurchsuchung (§ 93 FinStrG) oder die zwangsweise Identitätsfeststellung (§ 98 Abs 5 FinStrG) verwiesen.

Die Befugnisse der Abgabenbehörden gemäß § 12 AVOG 2010

Neben diese tätigkeitsbezogenen Befugnisse, die sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage für eine Kontrollhandlung richten, treten nun die neuen Befugnisse gemäß § 12 AVOG 2010, die den Abgabenbehörden offenbar in jedem Fall zustehen sollen, unabhängig davon, in welchem Verfahren sie sich gerade bewegen. In gewisser Weise könnte man diese Befugnisse nun als personen- oder behördenbezogen bezeichnen, stehen sie doch der Behörde bzw. ihrer Organe in jedem Fall – ungeachtet allenfalls weiterreichender tätigkeitsbezogener Befugnisse (siehe § 12 Abs. 7 AVOG 2010) – zu.

Betretungsrecht gemäß § 12 Abs. 1 AVOG 2010

Organe der Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenerhebung oder zur Wahrnehmung sonstiger ihr übertragener Aufgaben berechtigt, Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten zu betreten und Wege zu befahren, die sonst der Allgemeinheit nicht offenstehen. Voraussetzung ist allerdings, dass Grund zu der Annahme besteht, dass dort „Zuwiderhandlungen" gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.

Der Anwendungsbereich dieses Betretungsrechts umfasst somit sämtliche Situationen, in denen Abgabenbehörden für die Vollziehung zuständig sind, also unabhängig davon, ob es sich um abgabenrechtliche Bestimmungen handelt, oder um „fremde" Materien wie beispielsweise das Glücksspielgesetz. Die Behörde muss sich allerdings auf einen qualifizierten Anlass für die Betretung berufen können, eine unbegründete, willkürliche Betretung ist nicht gestattet. Die Qualifikation besteht in einer begründeten Annahme für Verstöße gegen Bestimmungen, deren Vollziehung in die Zuständigkeit der Abgabenbehörden fällt. Eine besondere Schwere des Verstoßes ist allerdings vom Gesetz nicht gefordert. In diesem Sinne könnte es allenfalls ausreichen, dass nur mindere Versäumnisse, z.B. bei Buchführungs-, Aufzeichnungs- oder Aufbe-wahrungspflichten, vermutet werden, um darauf basierend ein Betretungsrecht zu verlangen. Im Zweifel wird die Abgabenbehörde – zumindest auf Verlangen des Betroffenen – wohl verpflichtet sein, diese Vermutung zu konkretisieren, um die Rechtmäßigkeit des Verlangens beurteilen zu können. Daneben muss aber auch ein abgabenrechtlicher Grund vorliegen, der die Betretung erforderlich macht, ist diese doch nur „… für Zwecke der Abgabeneinhebung …" zulässig. Wird also beispielsweise ein Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten vermutet, wird die Abgabenbehörde dennoch zu begründen haben, warum sie deshalb eine Betretung für erforderlich erachtet. Kann ein solcher Grund nicht vorgebracht werden, wird die Betretung trotz begründeter Verdachtsmomente eher nicht zulässig sein.

ISTOCKPHOTO

Identitätsfeststellung gemäß § 12 Abs. 2 AVOG 2010

Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit befugt, die Identität von Personen festzustellen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften zuwiderhandeln. Auch hier gilt wieder, dass einerseits ein Verdachtsmoment (in diesem Fall gegen eine bestimmte Person) gegeben sein muss und andererseits ein berechtigtes (inhaltliches, also i.d.R. abgabenrechtliches) Interesse an der Identitätsfeststellung. Ein derartiger, gegen eine bestimmte Person gerichteter Verdacht wird in der Regel nur anhand des offenkundigen Verhaltens dieser Person ableitbar sein, also quasi bei Betretung auf „frischer Tat". Im Zuge einer Fahrzeuganhaltung könnte sich der erforderliche Verdacht allenfalls aus einem ausländischen Kennzeichen ergeben, das Grund zu der Annahme für Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz und damit indirekt gegen das Normverbrauchsabgabegesetz oder Umsatzsteuergesetz sein kann.

Anhaltung und Untersuchung von Fahrzeugen gemäß § 12 Abs. 2 AVOG 2010

Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit auch befugt, Fahrzeuge und

ISTOCKPHOTO

sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen. Wie es scheint, hat der Gesetzgeber für diese Form der Kontrollmaßnahme keine qualifizierten Voraussetzungen geschaffen, sodass die Anhaltung und Überprüfung auch ohne einen begründeten Verdacht zulässig scheint. Allerdings ist auch im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme zu beachten, dass der Zweck der Kontrolle, also die mit der Kontrolle beabsichtigten oder angestrebten Erkenntnisse, in irgendeiner Form abgabenrechtliche Relevanz haben müssen bzw. mit einer sonstigen, von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschrift in sachlichem Zusammenhang stehen müssen.

Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit berechtigt, von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen.

Auskunftsrecht gemäß § 12 Abs. 2 AVOG 2010

Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit schließlich berechtigt, von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Auch in diesem Fall des Auskunftsrechts scheint es so zu sein, als hätte der Gesetzgeber für diese Kontrollmaßnahme keine qualifizierten Voraussetzungen geschaffen. Aber wie schon in den vorgenannten Fällen ist auch hier das Augenmerk darauf zu legen, dass es sich um „maßgebende Tatsachen", also solche Fragen handeln muss, die in einem abgabenrechtlichen oder sonstigen Zusammenhang stehen müssen, aus denen eine sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden ableitbar ist.

Verhältnis zwischen den Befugnissen gemäß § 12 AVOG 2010 und anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften

Nachdem also die Befugnisse der Abgabenbehörden nach § 12 AVOG 2010 offenbar losgelöst von einem konkreten Sachzusammenhang zustehen, stellt sich die Frage, wie diese dann im Verhältnis zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen stehen, die üblicherweise im „Umfeld" zur Ausübung von Befugnissen zu beachten sind. Für den Bereich der BAO seien dazu beispielhaft erwähnt:

- Zwangsstrafen nach § 111 BAO – können solche im Falle des Zuwiderhandelns gegen Anordnungen nach § 12 AVOG verhängt werden?
- Belehrungspflichten nach § 113 oder § 174 BAO – sind diese auch im Rahmen von Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen nach § 12 AVOG zu beachten?
- Aussageverweigerungsrechte nach § 171 BAO – können diese auch im Rahmen einer Auskunftserteilung nach § 12 AVOG in Anspruch genommen werden?

In der Praxis werden sich diese Fragen möglicherweise selten stellen, wird doch in der Regel irgendein sachlicher (inhaltlicher) Bezug zu einer anderen abgabenrechtlichen oder sonstigen von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Norm gegeben sein. Insofern müssten die Befugnisse nach § 12 AVOG dann jeweils zu den speziellen – materienbezogenen – Regelungen (beispielsweise BAO oder AuslBG) hinzugedacht werden und die sonstigen verfahrensrechtlichen Regeln, die nach der jeweiligen Materie gelten, wären dann auch im Zuge der Ausübung von Befugnissen nach § 12 AVOG anzuwenden. Stützt sich eine Maßnahme jedoch tatsächlich ausschließlich auf § 12 AVOG, scheint die Frage berechtigt, ob dann die sonstigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen – vorrangig wohl jene der BAO – zur Anwendung kommen können oder müssen.

Die Durchsetzung der Befugnisse gemäß § 12 AVOG 2010

Auch zur Frage der Rechtsdurchsetzung wird es wohl primär darauf ankommen, ob ein inhaltlicher Zusammenhang mit einer bestimmten Gesetzesmaterie gegeben ist, was wie bereits erwähnt vermutlich der Regelfall sein wird. In diesem Fall werden die jeweiligen Strafandrohungen, die für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Abgabenbehörden vorgesehen sind, auch für solche gelten, die sich aus § 12 AVOG ableiten. Für den akademischen Fall, dass ein solcher sachlicher Zusammenhang aber nicht besteht und die Rechtsgrundlage einer Maßnahme tatsächlich ausschließlich aus § 12 AVOG resultiert, scheint es durchaus denkbar, dass in diesem Fall auch keine Zwangsstrafen zur Durchsetzung der Befugnisse zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dieser Thematik besteht in keinem Fall die Berechtigung der Abgabenbehörden, die auf § 12 AVOG gestützten Maßnahmen mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Demnach wäre es meines Erachtens auch nicht rechtens, zur Durchsetzung allenfalls den Beistand der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Ein gewaltsames Eindringen in Räumlichkeiten, die gewaltsame Anhaltung eines Fahrzeugs oder die gewaltsame Anhaltung von Personen zum Zweck ihrer Identitätsfeststellung sind daher keinesfalls zulässig. Solche Maßnahmen erfordern daher in jedem Fall eine spezielle Rechtsgrundlage, wie sie beispielsweise das FinStrG in den oben erwähnten Fällen darstellen kann.

WAS IST NUN DIE FINANZPOLIZEI?

Diese Frage ist vom Gesetzgeber tatsächlich unbeantwortet geblieben. Die mit Finanzpolizei übertitelten Bestimmungen des § 12 AVOG 2010 stellen lediglich eine Mischung aus Befugnissen und Zuständigkeiten dar, die aber für die Abgabenbehörden im Allgemeinen und nicht nur für spezielle Organisationseinheiten gelten. Die Finanzpolizei als eigene Behörde oder sonstige Organisationseinheit mit speziellem (gesetzlichen) Aufgabenbereich existiert also nicht. Vielmehr enthalten die neuen Bestimmungen des § 12 AVOG 2010 nur Regelungen, die man allenfalls als „finanzpolizeiliche Befugnisse" bezeichnen könnte. Es wird wohl so sein, dass die Finanzverwaltung diese finanzpolizeilichen Befugnisse vorrangig bestimmten Organisationseinheiten zuordnen wird. Die bereits erfolgte Umbenennung der bisherigen KIAB-Teams in den Finanzämtern auf Finanzpolizei deutet darauf hin. Es bleibt aber abzuwarten, wie die Finanzverwaltung „die Finanzpolizei" organisatorisch aufsetzen wird, insbesondere also, ob diese weiterhin Teil der Finanzämter (und daher auch mit behördlichen Befugnissen ausgestattet) bleibt, oder allenfalls nach dem Vorbild der Steuerfahndung als Stabstelle direkt im BMF angesiedelt wird. ■

ISTOCKPHOTO

Ausweitung des Reverse Charge Systems

UMSATZSTEUER. Mit 2011 wurde die Definition der Bauleistungen um die Reinigung von Bauwerken erweitert. Von Christine Weinzierl

ZUR AUTORIN
Christine Weinzierl ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
christine.weinzierl@at.pwc.com

Seit 2002 sieht das UStG den Übergang der Steuerschuld für Bauleistungen auch bei nationalem Bezug in zwei Fallkonstellationen vor. Mit 2011 wurde die Definition der Bauleistung um die Reinigung von Bauwerken erweitert.

Betroffene Unternehmer

Bei Bauleistungen wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet (Übergang der Steuerschuld bzw. Reverse Charge System), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der

Fall 1: seinerseits mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt ist oder

Fall 2: üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt.

Beispiel 1:

Der Steuerberater K aus Klagenfurt beauftragt den Gebäudereiniger G aus Klagenfurt mit der Reinigung seiner Büroräumlichkeiten. G gibt den Auftrag an V aus Völkermarkt weiter.

Für die Reinigungsleistung des V an den G geht die Steuerschuld von V auf G über, da G seinerseits mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt wurde (Fall 1). G schuldet die USt für die Reinigungsleistung. Zwischen G und K kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da K weder üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt noch seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt wurde. G schuldet die USt auf die Reinigungsleistung und stellt sie an K in Rechnung.

Beispiel 2:

Der Bauträger B aus Bregenz beauftragt den Gebäudereiniger D aus Dornbirn mit der Bauendreinigung eines neu errichteten Gebäudes in Feldkirch. Da B üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, geht die Steuerschuld für die Bauleistung des D auf B über (Fall 2). B schuldet die USt.

1. Bauleistungen

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderungen oder Beseitigung von Bauwerken dienen, sowie die Überlassung von Arbeitskräften, wenn diese Bauleistungen erbringen. Das gilt seit 1.1.2011 auch für die Reinigung von Bauwerken.

Als Reinigung von Bauwerken gilt

- die Bauendreinigung
- jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind
- die Reinigung von Gebäuden, Fassaden und Fenstern
- die Reinigung von Swimmingpools, Kanälen (Verstopfung)
- die Reinigung von Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung inkl. Ausbringen der Streumittel, Kehrleistung, Straßenwaschung)
- die Büroreinigung (Böden, Büromöbel, Stiegenhäuser, Gänge, WC-Anlagen)

Nicht zu den Bauleistungen zählen

- Grünflächenbetreuung (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen von Laub)
- Textilreinigung (Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhänge, lose liegende Teppiche)

2. Ausländische Leistende

Wird die Bauleistung von einem ausländischen Unternehmer erbracht, das ist ein Unternehmer, der im Inland weder (Wohn-)Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, geht die Steuerschuld – unabhängig vom Vorliegen einer der beiden oben unter 1. genannten Fallkonstellationen – jedenfalls auf den Leistungsempfänger über. § 19 Abs. 1 zweiter Satz geht § 19 Abs. 1a UStG vor.

Beispiel 3:

Der Steuerberater K aus Klagenfurt beauftragt den Gebäudereiniger G aus Laibach mit der Reinigung seiner Büroräumlichkeiten. Da G ein ausländischer Unternehmer ist, geht die Steuerschuld für die Reinigungsleistung auf K über, auch wenn K weder ein Bauleister ist (Fall 2) noch mit der Reinigungsleistung beauftragt wurde (Fall 1). K schuldet die USt.

3. Sonstige Bestimmungen

Rechnungen, die über eine Bauleistung abrechnen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, enthalten die UID des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers und einen Hinweis, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Fehlen einzelne Merkmale auf der Rechnung bzw. wird überhaupt keine Rechnung ausgestellt, geht die Steuerschuld dennoch auf den Leistungsempfänger über. Die Steuerschuld entsteht beim Leistungsempfänger in den oben unter 1. genannten Fällen mit Ablauf des auf die Ausführung der Leistung folgenden Monats, d.h. um einen Monat verschoben. Unabhängig vom Vorliegen einer (ordnungsmäßigen) Rechnung steht dem Leistungsempfänger unter den allgemeinen Voraussetzungen im selben Voranmeldungszeitraum der Vorsteuerabzug zu (UStR Rz 2602h).

4. Übergangsvorschriften

Der Übergang der Steuerschuld für die Reinigung von Bauwerken gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden. Maßgeblich ist der Leistungszeitpunkt und nicht z.B. die Rechnungsstellung. Aus Vereinfachungsgründen können Anzahlungen, die vor dem 1.1.2011 für Reinigungen nach dem 31.12.2010 geleistet wurden (z.B. Anzahlung für die Reinigung im Zeitraum Jänner – März 2011 im Dezember 2010), vom Übergang der Steuerschuld ausgenommen werden. Die vor dem 1.1.2011 ausgestellte Anzahlungsrechnung muss nicht berichtigt werden, und dem Leistungsempfänger steht aus der Anzahlungsrechnung der Vorsteuerabzug zu. ■

webERV

MANZ online

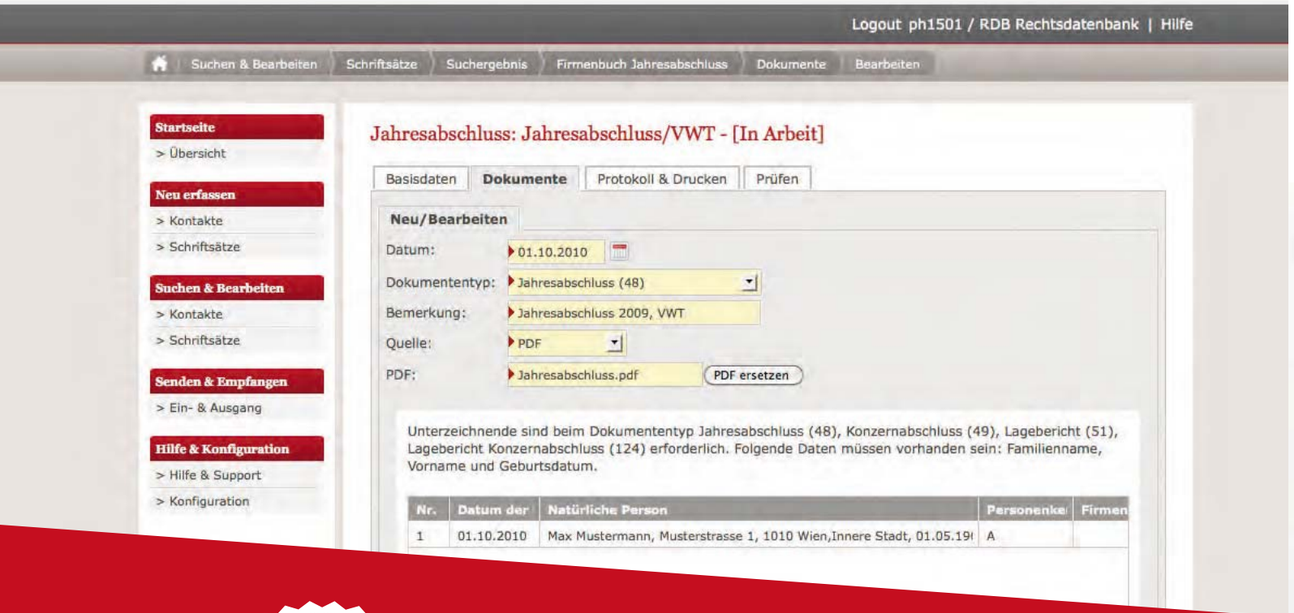

webERV Lite ab EUR 10,– monatlich!

Jetzt mit webERV Lite Jahresabschlüsse online einbringen!

- Sofort & überall ohne Software-Installation nutzen
- Einfach im Webbrowser anwenden
- Attraktives Gebührenmodell

Details dazu unter www.manz.at/webERV

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +43 1 531 61 655 / E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Fortbildung: leicht gemacht

Die ÖGWT-Mitarbeiterschulungen in ganz Österreich

ISTOCKPHOTO

Insgesamt 7500 Teilnehmer

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNGEN. Bei den Oberlaa-Seminaren in Wien – und den ÖGWT-Nachfolgeveranstaltungen in den Bundesländern:

23., 24. März	**Seminar Oberlaa klassisch im Austria Center in Wien**
29. März	**Intensivseminare für Oberösterreich in Linz und für Kärnten in Pörtschach**
31. März	**Steirische Mitarbeiterschulung in Graz**
6. April	**Seminar Oberlaa Special im Kongresszentrum Hofburg**
7. April	**Tiroler Bilanzierungsseminar in Innsbruck**
12. April	**Mitarbeiterschulung Salzburg**

Einmal im Jahr kommen Steuerberater und deren qualifizierte Mitarbeiter zur Fortbildung zusammen – die Wiener, Burgenländer und Niederösterreicher beim Seminar Oberlaa in Wien, die Oberösterreicher beim Intensivseminar in Linz, die Kärntner in Pörtschach, die Steirer in Graz, die Tiroler und Vorarlberger beim Bilanzierungsseminar in Innsbruck und die Salzburger bei der Mitarbeiterschulung in Salzburg. Unser Beruf ist laufend gesetzlichen Neuerungen und Änderungen unterworfen und die Steuergesetze werden von Jahr zu Jahr komplexer und unübersichtlicher. Das Seminar Oberlaa und die ÖGWT-Seminare in den Bundesländern machen die Neuerungen plakativ und anwendbar. Diese Seminare sind die ersten Veranstaltungen, die den Frühling ankündigen. Über 7500 Zuhörer aus der Steuerberatung, aus Betrieben und aus der Finanzverwaltung aktualisierten heuer ihr steuerliches Wissen für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2010 und für die laufende steuerliche Beratung 2011.

Das Seminar Oberlaa klassisch in Wien fand heuer am 23. und 24. März 2011 statt. Es ist das Großereignis des Jahres. Keine Veranstaltung zählt so viele Teilnehmer. Das ist aber auch kein Wunder. Das Oberlaa-Referenten-Team, bestehend aus den Kollegen Gabriele und Günther Hackl, Hanno und Eberhard Wobisch und Waltraud Mäder-Jaksch, arbeitet alle steuerlichen Neuerungen und Änderungen für die Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und für die laufende steuerliche Beratung praxisgerecht auf.

Im Arbeitsbuch finden sich leicht nachvollziehbare Übersichten, sodass sich das Studieren langwieriger Steuertexte erübrigt und man dadurch Zeit und Nerven spart. Mit dem Besuch des Seminars kann man sicher sein, keine wesentlichen steuerlichen gesetzlichen Änderungen zu übersehen.

Beim Seminar präsentiert das Oberlaa-Team, das ausschließlich au s Steuer-Praktikern besteht, die Highlights auf kompetente und charmante Art und Weise, sodass man dieses Seminar nicht missen möchte. Daher kommen Jahr für Jahr mehr und mehr Besucher – 2011 erreichte das Seminar im Raum Wien beachtliche 4500 Zuhörer.

Der Termin für das nächste Jahr steht auch schon fest: Seminar Oberlaa klassisch am 28. und 29. März 2012 im Austria Center.

Seminar Oberlaa Special

EXKLUSIV. In der Wiener Hofburg

Dieses Jahr fand erstmals am 6. April 2011 das Seminar Oberlaa Special in der Wiener Hofburg statt. Die Teilnehmer genossen den exklusiven Rahmen. Das Besondere bei diesem Spezialseminar ist, dass der Schwerpunkt bei den Neuerungen für die Beratungspraxis liegt und individuelle Fragenbeantwortung und Diskussion mit Open End vorgesehen ist. Die Experten des Oberlaa-Teams erörterten über eineinhalb Stunden lang mit interessierten Diskussionsteilnehmern individuelle steuerliche Fragen. Ein Mehrwert, der sicher im nächsten Jahr noch mehr Teilnehmer anziehen wird. **Merken Sie den Termin für das nächste Oberlaa Special gleich vor: Donnerstag, 12. April 2012**

Gut organisiert: Seminar Oberlaa Special in der Wiener Hofburg.

Hände hoch! Im Linzer Design-Center wurde professionell aufgelockert – von der Staatsmeisterin in rhythmischer Gymnastik, Margit Stadler.

Gut organisiert

ÖGWT OBERÖSTERREICH. Optimal vorbereitet

Im Design-Center fand am 29. März 2011 die 28. Mitarbeiterschulung in Linz statt. Anhand des Arbeitsbuches Oberlaa wurden die einzelnen Neuerungen unter den Kollegen Gerd-Dieter Mirtl, ÖGWT-Landesleiter OÖ Ulf Dieter Pribyl, Johann Matthias Wiedlroither und Verena Trenkwalder erörtert. Die Referenten bereiteten die knapp 700 Teilnehmer im bis auf den letzten Platz besetzten Vortragssaal optimal auf den Jahresabschluss und die Steuererklärungen vor und führten in die Neuerungen bei der Beratung 2011 ein. Aufgelockert wurden die Vorträge auch dieses Jahr durch hochgeschätzte Bewegungsanleitungen unserer Staatsmeisterin in rhythmischer Gymnastik Margit Stadler. Kollegin Gundula Kroy-Maß organisiert schon seit Jahren die Veranstaltung äußerst professionell. Auch in diesem Jahr war die Fortbildungsveranstaltung ein voller Erfolg für alle Teilnehmer, was auch in vielen Dankesworten zum Ausdruck kam.

Arbeitsbuch Oberlaa 2011

Weitere Exemplare des Arbeitsbuchs Oberlaa 2011 und der Vorjahre erhalten Sie online unter **www.seminaroberlaa.at**, per Telefon bei **Frau Schneider: 01 / 521 40-0** oder per E-Mail **s.schneider@seminaroberlaa.at**. Ihre Investition für das Arbeitsbuch 2011 Euro 40,– (ab 10 Stück 35,–/Exemplar)

Vorne dabei

ÖGWT STEIERMARK. STEIGENDE TENDENZ BEI DEN STEIRERN

Die Mitarbeiterschulung in Graz fand am 31. März 2011 statt. Die Steiermark ist mit den Teilnehmerzahlen ganz vorne dabei und die Tendenz ist weiter steigend. Das Vortragsteam, bestehend aus Hofrat Mag. Wolfgang Puchleitner und den Kollegen Brigitte Balber-Peklar, Michaela Christiner, Christoph Denk, KWT-Landespräsident und ÖGWT-Landesleiter Burgenland Stefan Steiger und KWT-Landespräsident und ÖGWT-Landesleiter Steiermark Karl Wascher, leistete wieder gute Arbeit. Rund 600 Besucher konnte die Grazer Stadthalle verzeichnen.

600 Besucher lauschten den Vortragenden in der Grazer Stadthalle.

Praxisnah im Congresshaus

ÖGWT TIROL. BILANZIERUNGSSEMINAR MIT ONLINE-FOLIEN

Das alljährliche Frühjahrs-Seminar der Tiroler ÖGWT zum Thema „Bilanzierung 2010“ fand am 7. April 2011 im Congresshaus Innsbruck statt. Diese Veranstaltung, organisiert vom KWT-Landespräsident, ÖGWT-Landesleiter und Kollegen Josef Sporer, fand mit ca. 750 Teilnehmern wieder sehr großes Interesse. Die Referenten und Kollegen Klaus Hilber, Richard Rubatscher, Helmut Schuchter sowie Josef Sporer konnten die Teilnehmer durch ihre praxisnahen Erläuterungen (Schwerpunkte, verbunden mit praxisgerechten Beispielen) begeistern.

Besonders begrüßt wurde von den Seminar-Teilnehmern die Tatsache, dass die von den Referenten zusätzlich erstellten Beispiel-Folien online auf der Homepage der Tiroler ÖGWT zum Download bereitgestellt wurden.

750 Teilnehmer kamen ins Congresshaus!

Qualitätsarbeit

ÖGWT SALZBURG. MITARBEITERSCHULUNG FÜR QUALITÄTSARBEIT.

600 Besucher zählte die Salzburger Mitarbeiterschulung am 12. April 2011. Die Veranstaltung ist ein Garant für Qualitätsarbeit bei den Jahresabschlüssen und den Steuererklärungen.

Das bewährte Vortragsteam bestand aus Wolfgang Daurer, Johannes Eisl, Johannes Pira, und Mag. Gerhard Kollmann von der Großbetriebsprüfung Salzburg. Sie referierten über alle wesentlichen Änderungen und trugen zu einer wieder sehr gelungenen Veranstaltung bei. Ein herzlicher Dank geht an die Vortragenden und an die Verfasser des Arbeitsbuches „Oberlaa“.

Bitte merken Sie sich vor:
Das nächste ÖGWT-Salzburg-Seminar:
Donnerstag, 29. März 2012

Außenprüfung am Kamin

SCHLOSS PICHLARN. FORTBILDUNG UND FACHSIMPELN

Gleich zu Beginn des Jahres trifft man sich – alljährlich in Schloss Pichlarn – fast 150 Kolleginnen und Kollegen fuhren in die Obersteiermark, um sich weiterzubilden und anschließend fachzusimpeln. Das Thema „Außenprüfungen“ bot ausreichend Stoff dafür. Am Donnerstag hörten die Teilnehmer alles Wichtige zum Verfahrensrecht vom Kollegen Herbert Houf und zum Finanzstrafrecht vom KWT-Präsidenten Klaus Hübner.

Besonders spannend waren dieses Jahr am Abend die Kamingespräche, zu denen sich die Referenten Klaus Hübner, Karl Wascher, Herbert Houf und Erika Reinweber den individuellen Fragen der TeilnehmerInnen stellten. Viele Praxisfälle konnten gleich vor Ort gelöst werden.

Freitags ging es dann weiter mit den Prüfungsschwerpunkten und Feststellungen zur Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer, aufbereitet vom Kollegen und ÖGWT-Landesleiter und KWT-Landespräsident Karl Wascher und Dr. Erika Reinweber (FA Graz) und Mag. Wilhelm Gassner (FA Liezen). Den Lohnabgaben und der Sozialversicherung widmeten sich Manfred Ausperger (GKK Steiermark) und Kollege Stefan Steiger. Sowohl die Betriebsprüfungen als auch die GPLA-Prüfungen wurden sehr praxisnah behandelt.

Im Skriptum finden Sie eine detaillierte Übersicht zum Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht. Zur Außenprüfung und zur GPLA-Prüfung gibt es viele Praxisbeispiele. Die ÖGWT bedankt sich sehr herzlich bei den Referenten und bei den Organisatoren. Die Tagungsunterlagen (EUR 40,– ; ÖGWT EUR 35,–) und die dazugehörige CD können im ÖGWT-Sekretariat unter 01/315 45 45 oder auf der Homepage unter www.oegwt.at bestellt werden.

Das Thema „Außenprüfungen“ lockte 150 Wissensdurstige in die Obersteiermark.

Gut eingespielt

ÖGWT KÄRNTEN. MITARBEITERSCHULUNG ALS FIXER FORTBILDUNGSTERMIN.

Die ÖGWT-Mitarbeiterschulung am 29.3.2011 in Pörtschach ist schon ein fixer Fortbildungstermin geworden. Mit fast 300 Teilnehmern konnte die Kärntner Veranstaltung einen vollen Erfolg verzeichnen. Nicht zuletzt ist das gute Ergebnis auf ein gut eingespieltes Referententeam zurückzuführen. Es setzt sich zusammen aus den Kollegen Armin Glatzhofer, Sabine Kanduth-Kristen, KWT-Landespräsident und ÖGWT-Landesleiter Peter Katschnig, Herbert Matschek und Michael Singer.

300 Teilnehmer machten die Kärntner Veranstaltung zum Rundum-Erfolg.

Finanzstrafrecht 2011

ANKÜNDIGUNG. Forum für Praktiker am 15. Juni 2011, Wien

Am 15. Juni 2011 findet die von LeitnerLeitner organisierte Veranstaltung „Finanzstrafrecht 2011 – Forum für Praktiker“ unter der fachlichen Leitung von Mag. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung mit dem Schwerpunkt 2011 „Wer kommt als Täter in Betracht?“ widmet sich den Themen:

Risiken für natürliche Personen und Verbände
- systematische Darstellung der Beteiligungsformen
- Grenzen einer Beteiligung
- neuer Straftatbestand „bandenmäßige Abgabenhinterziehung“
- abgabenrechtliche Pflichtenstellung (natürliche und juristische Personen)
- Delegation abgabenrechtlicher Pflichten (inkl. Fallbeispiele)
- Beteiligungsrisiken von Parteienvertretern
- Verbandsverantwortlichkeit
  - Anknüpfungspunkte
  - Verfolgungsermessen
  - Übergang der Haftung bei Rechtsnachfolge
  - Aufdeckung bei DD-Prüfungen – Berichtigungspflicht für neue Organe?
  - Ausschlussmöglichkeiten von Risiken durch vertragliche Regelungen?
  - Vermeidung durch Vorsorge!

Podiumsdiskussion
- aktuelle Gesetzesentwicklungen
- aktuelle Rechtsprechung
- aktuelle Schwerpunkte in der Praxis
- anonymisierte Fragen der Teilnehmer

Zwingende Haftstrafen bei Abgabenbetrug ab 2011
- Voraussetzungen
- Tatbestandsvarianten
- Strafdrohungen

Dauerbrenner: Konkludente Selbstanzeige für VZ-Delikte durch USt-Jahreserklärung
- Änderungen durch die FinStrG-Novelle 2010
- aktuelle Verwaltungspraxis und divergierende UFS-Rechtsprechung
- Täternennung: Tipps für Berater bzw. Verteidiger

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:
- Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzamt Wien 1/23
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Mag. Erich Leopold, Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg
- Dr. Gerhard Pohnert, Landesgericht für Strafsachen
- Mag. Mario Schmieder, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Dr. Michaela Schmutzer, Unabhängiger Finanzsenat Wien
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Programm und nähere Information: www.leitnerleitner.com
stefanie.ofenböck@leitnerleitner.com

Mehr Umsatz um jeden Preis?

BERUFSBERECHTIGTE. Am Beginn der Selbständigkeit liegt der Fokus auf Kundenakquisition. Vorsicht: Nicht jeder Kunde ist ein guter Kunde!
Von Thomas M. Egerth und Paul Heissenberger

ZUM AUTOR
Mag. Thomas M. Egerth ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien
tm_egerth@hotmail.com

ZUM AUTOR
Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater in Maria Enzersdorf
p.heissenberger@hpa.co.at

Zu Beginn der Selbständigkeit liegt die Konzentration des Berufsberechtigten auf dem Aufbau der eigenen Kanzlei und er ist daher sehr stark mit Kundenakquisition beschäftigt. Dabei sollte aber beachtet werden, dass, auch wenn der Berufsberechtigte die erforderlichen Kapazitäten für die Aufnahme neuer Klienten hat und die nötige Sachkunde in der Branche des prospektiven Mandanten aufweist, nicht jeder Kunde ein „guter Kunde" ist. Auch den gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen, das heißt insbesondere die Durchführung der Identitätsprüfung und der einschlägigen Risikochecks, bietet diesbezüglich keinen ausreichenden Qualitätsschutz.

Durch diese Überprüfungsmaßnahmen wird nur ein gewisser Teil des Risikos erfasst. Mindestens genauso wichtig ist es, schon vorab auf die Liquidität des potenziellen Mandanten zu achten und zum Beispiel einen KSV-Auszug vor Unterzeichnung des Auftrages anzufordern um etwaigen „Honorardiskussionen" vorzubeugen.

Aber nicht nur Zahlungsfähigkeit zeichnet einen „guten Kunden" aus, auch Zahlungswilligkeit und eine ausreichende Kooperationsbereitschaft, die Ihnen als steuerlichem Vertreter die Erbringung der gewünschten Leistung ermöglicht.

In einem Erstgespräch sind daher auch Fragen, wie etwa, warum ein Wechsel der steuerlichen Vertretung vorgenommen wird, zu stellen. Nicht nur um eventuelle Anregungen für eine gute Zusammenarbeit zu erhalten, sondern auch um ausloten zu können inwieweit ein solcher Vertreterwechsel möglicherweise durch das Verhalten des Mandanten selbst bedingt war. Hellhörig sollte man daher etwa werden, wenn zur Sprache kommt, dass der potenzielle Mandant, „vom Pech verfolgt", mit den bisherigen Beratern immer schlechte Erfahrungen hatte, wodurch in den vergangenen ein bis zwei Jahren mehr als ein Vertreterwechsel notwendig war. Weiters gilt erhöhte Aufmerksamkeit, wenn der potenzielle Mandant keine Saldenlisten oder elektronischen Daten zu seiner Buchhaltung beibringen kann. Dies ist oft ein Zeichen dafür, dass die Honorarnoten der vorigen Berater nicht gezahlt wurden und diese ihre Leistung gemäß Punkt 14 Abs. 1 der AAB 2011 zurückhalten. In einem solchen Fall sollte jedem bewusst sein, dass es leider auch „Steuerberaternomaden" gibt, welche das Honorar beim bisherigen Berater schuldig bleiben und zum nächsten ziehen.

Ganz besonders sollte die Aufnahme eines neuen Mandanten hinterfragt werden, wenn erwähnt wird, dass dieser mit dem vorherigen Steuerberater in einen Rechtsstreit verwickelt ist. In diesem Fall und in jenen Fällen, wo von „Pech" bei der Beraterauswahl gesprochen wird, sollte nach vorheriger (schriftlicher) Einwilligung des potenziellen Mandanten ein Gespräch mit dem vorigen Vertreter geführt werden, wobei die Notwendigkeit eines solchen Gesprächs auch in der Gewährleistung einer reibungslosen Mandatsübernahme ihre Begründung findet.

> Besonders sollte die Aufnahme eines neuen Mandanten hinterfragt werden, wenn erwähnt wird, dass dieser mit dem vorherigen Steuerberater in einen Rechtsstreit verwickelt ist.

Ist bereits ein Auftragsverhältnis zu Stande gekommen und wird eine Beendigung des Auftragsverhältnisses durch den Berufsberechtigten angedacht, so ist darauf zur achten, dass der Berufsberechtigte gemäß Punkt 12 Abs. 3 AAB 2011, einen etwaigen durch Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Um diese Problematik zu vermeiden sollte der Mandant schriftlich über die Kündigung informiert werden und ihm eine angemessene Umstellungsfrist (Suche eines neuen Vertreters) gewährt werden. Um Diskussionen vorzubeugen kann man darauf hinweisen, dass die eventuell schon erstellten Erklärungen, wie Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahreserklärungen erst beim Finanzamt eingereicht werden, wenn die noch nicht beglichenen Honorarnoten am Konto des Berufsberechtigten gutgeschrieben wurden. Dieses Vorgehen ist nach Punkt 14 Abs. 1 AAB 2011 zulässig. Weiters sollte man den Mandanten über die kommenden Erklärungsfristen ohne Vertreter informieren. (zum Beispiel Abgabe der Jahreserklärungen ohne Quotenregelung und der nächsten Umsatzsteuervoranmeldung). Wenn es auch bedeutet auf Umsatz zu verzichten, so sollte doch beachtet werden, dass es im Einzelfall Zeit, Geld und Nerven sparen kann, wenn noch vor dem Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses im Erstgespräch dem potenziellen Mandanten mitgeteilt wird, die Vertretung nicht zu übernehmen! ■

PRESSE HAND BUCH 2011

MEDIEN UND JOURNALISTEN FÜR PR UND WERBUNG IN ÖSTERREICH

Soeben erschienen!

Das Profitool für Ihre Pressearbeit und Werbung!

Die Buchausgabe

Ihr handlicher Überblick
- Rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Online-Version gratis testen unter www.pressehandbuch.at

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

Die Medien- und Journalisten-Datenbank
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- Aktuelle Sonderthemen

Der Mobile-Zugang
mobile.pressehandbuch.at

Für die schnelle Recherche am Handy
- Personenkontakte, Mediadaten, Sonderthemen
- Direkt auf Ihrem internetfähigen Handy
- Punktgenau und aktuell
- **Im Online-Abo gratis inkludiert!**

MANZ VÖZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2011 und Ihren Online-Zugang!

Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666,
E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at

Qualität als Überlebensstrategie

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über die neue Richtlinie des IWP zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Die Chronologie war eigenwillig. Aus 2003 stammte das Fachgutachten IWP/PG 7 zur Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben. Mit dem A-QSG wurde 2005 die gesetzlich verpflichtende externe Qualitätsprüfung in Österreich eingeführt, obwohl die Abschlussprüfer-Richtlinie, die den Mitgliedsstaaten ein solches Verfahren nun zwingend vorschreibt, erst 2006 erlassen wurde. Um eine anspruchsvolle und einheitliche Durchführung von Qualitätsprüfungen zu gewährleisten, brachte der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen 2007 ein Prüfungshandbuch über Inhalt und Umfang der Qualitätsprüfung heraus. Zeitgleich entstand beim IWP die erste Version des Musterhandbuchs zur Qualitätssicherung als Vorlage für Prüfungsbetriebe, die noch kein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem eingeführt hatten. Nachdem Ende 2008 von der IFAC der neue ISQC 1 über die Qualitätssicherung für „Praxen", die Prüfungen durchführen, sowie der ISA 220 über die Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung verabschiedet wurden, erfolgte 2009 eine Neuauflage des IWP-Handbuchs zur Anpassung.

In einem letzten Schritt wurde das maßgebliche Fachgutachten überarbeitet und vor kurzem im Vorstand des IWP beschlossen. Abschließend soll aber das Handbuch nochmals überarbeitet werden, um eine vollständige Übereinstimmung zwischen Standard und Arbeitshilfe herzustellen. Bei der nunmehrigen Überarbeitung des Fachgutachtens wurde darauf geachtet, dass eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit ISQC 1 und ISA 220 erzielt wird. Das soll die Anwendbarkeit in einem international geprägten Berufsumfeld erleichtern und auf eine eventuelle Übernahme dieser Standards in Gemeinschaftsrecht vorbereiten. Dabei wurden Besonderheiten, die aus den einschlägigen österreichischen Berufsgrundsätzen resultieren, beachtet und erforderlichenfalls Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen.

Die Richtlinie gilt für alle Prüfungen, die von Berufsberechtigten durchgeführt werden. Darunter werden nicht nur Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) verstanden, sondern auch prüferische Durchsichten (KFS/PG 11), sonstige Prüfungen (KFS/PG 13) und vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/ PG 14). Da derartige Prüfungsaufträge nur teilweise gesetzliche Pflichtprüfungen darstellen, können sie auch von Wirtschaftsprüfern ohne Bescheinigung nach § 15 A-QSG oder Steuerberatern durchgeführt werden. Ungeachtet dessen, dass diese keiner gesetzlich verpflichtenden externen Qualitätsprüfung unterliegen, haben sie angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne des Fachgutachtens zu setzen, um den Anforderungen an eine gewissenhafte Berufsausübung gemäß § 82 WTBG zu entsprechen.

Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem

Im Prüfungsbetrieb muss die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festgelegt sein. Folgendes ist zu beachten:

- Qualitätsumfeld – dieses wird von der Leitung des Prüfungsbetriebes geprägt und soll eine hohe Qualität der Berufsausübung unterstützen.
- Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken – diese ist Voraussetzung, um sinnvolle, angemessene und wirksame Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung einrichten zu können.
- Regelungen zur Qualitätssicherung – bestehend aus den auftragsunabhängigen und -bezogenen Maßnahmen
- Dokumentation und Kommunikation – die Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert und den Mitarbeitern nachweislich kommuniziert sein.
- Überwachung der Regelungen zur Qualitätssicherung – dazu gehören prozessintegrierte Maßnahmen, wie die auftragsbegleitende Qualitätssicherung und prozessunabhängige Maßnahmen, sowie die interne Nachschau.

Interne Nachschau

Die neuen Regelungen zur Internen Nachschau sollen für Prüfungsbetriebe aller Größen gleichermaßen sinnvoll sein. Gegenstand ist einerseits eine kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, andererseits die Überprüfung, ob die Regelungen für die Auftragsdurchführung eingehalten werden (Auftragsprüfung). Kontinuität bedeutet, dass zumindest einmal jährlich eine Nachschau stattfindet und von Personen durchgeführt wird, die über Erfahrung und Kompetenz verfügen, selbst jedoch nicht für die Gestaltung des Qualitätssicherungssystems verantwortlich sind. Planung, Durchführung und Berichterstattung der Nachschau sind zu dokumentieren. Die Auftragsprüfung dürfen nur Personen durchführen, die selbst nicht in die Auftragsabwicklung eingebunden waren. Die Stichproben sind so zu wählen, dass innerhalb von drei Jahren jeder verantwortliche Prüfer des Prüfungsbetriebs zumindest mit einem Auftrag in die Nachschau einbezogen wird. Das bedeutet, dass nicht zwangsläufig jedes Jahr eine Auftragsprüfung stattfinden muss. ■

Alles für Berufsanwärter

BERUFSANWÄRTER. Über die erste Tagung des Berufsanwärterausschusses im Jahr 2011. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

Am 11.3.2011 tagte heuer zum ersten Mal der Berufsanwärterausschuss, diesmal auch unter zahlreicher Teilnahme der Vertreter aus den Bundesländern. Auf der Tagesordnung standen wieder viele aktuelle Themen. Über die wesentlichsten möchte ich im Folgenden kurz berichten:

1. Fortbildungsangebot in Westösterreich

Erfahrungsberichte vieler Berufsanwärter aus Westösterreich zeigen, dass das Fortbildungsangebot in Westösterreich beschränkt ist. Oft gibt es nur einen Kurs pro Fach pro Jahr. Zusätzlich ist auch das Platzangebot in Salzburg beschränkt, wodurch viele Berufsanwärter vor allem aus Tirol und Vorarlberg Kurse in Wien besuchen müssen, was einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Es wurde beschlossen diese Probleme bzw. den Wunsch nach vermehrtem Fortbildungsangebot in Tirol an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder heranzutragen.

2. Musterklausuren

Nach jedem Prüfungstermin veröffentlicht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Klausuren und Musterlösungen auf der Homepage. Immer wieder finden sich jedoch in den Lösungen Fehler, da nur die ursprüngliche Lösung, nicht jedoch die überarbeitete Lösung veröffentlicht wird.

Da die Klausuren jedoch von vielen Berufsanwärtern im Zuge der Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen durchgesehen werden, wäre es sinnvoll, immer den letzten Stand der Musterlösung zu haben. Es wurde angeregt, die Lösungen zu den Klausuren jeweils in der letzten Fassung zu veröffentlichen. Des weiteren wurde vorgeschlagen, Klausuren und Musterlösungen mittels Newsletter an alle Berufsanwärter zu verschicken.

3. Berufsanwärtertag in Wien

Ende November 2010 fand der erste Berufsanwärtertag in Wien statt. Auf dem Programm standen neben Vorträgen von Herrn Dr. Eitler ein Besuch im Finanzministerium und der Besuch der Albertina. Aufgrund des guten Erfolges der Veranstaltung und der positiven Rückmeldungen wird es auch 2011 wieder einen Berufsanwärtertag geben. Diesmal wahrscheinlich im September in Graz.

4. Prüfungstermine Frühjahr/Sommer

Viele Berufsanwärter können die Prüfungstermine im Frühjahr aufgrund der vermehrten Arbeit in den Kanzleien nicht wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für jene Personen, die in WP-Kanzleien arbeiten.

Aus diesem Grund wurde besprochen, die Termine in einem ersten Schritt jeweils 2-4 Wochen nach hinten zu verschieben. In weiterer Folge sollte überlegt werden, einen zusätzlichen Prüfungstermin in den Sommermonaten (Juli/August/September) einzuführen. Erfahrungsgemäß ist in diesen Monaten der Arbeitsumfang in den Kanzleien geringer.

5. Prüfungsverfahren

Immer wieder gibt es von Seiten der Berufsanwärter Beschwerden, dass die schriftlichen Klausuren immer praxisferner werden (z.B. Bilanzierung von CO^2-Zertifikaten). Zusätzlich wird bemängelt, dass die Inhalte der Vorbereitungskurse immer weniger mit den tatsächlichen Prüfungsbeispielen zu tun haben.

Zur Besprechung dieser Punkte wird im Juni 2011 eine gemeinsame Sitzung mit dem Prüfungsausschuss stattfinden.

ISTOCKPHOTO

6. Sonstiges

Diskutiert wurde, ob man uns Berufsanwärtern auch die Möglichkeit geben sollte (freiwillig) in die Vorsorgeeinrichtungen einbezogen zu werden. Dieser Vorschlag wurde von allen anwesenden Ausschussmitgliedern positiv aufgenommen und befürwortet.

Weiters diskutiert wurde ein Stimmrecht der Berufsanwärter im Kammertag.

Beide Punkte sollen vom Ausschussvorsitzenden in der nächsten Sitzung des Präsidiums vorgestellt werden. ■

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

Exklusive Konditionen für ÖGWT-Mitglieder: Für die beiden bestehenden Online-Bibliotheken unserer Datenbank, die **Steuerbibliothek** und die **PV-Bibliothek** sowie für alle zukünftigen Bibliotheken bieten wir folgende Konditionen an: ein **kostenloses Schnupperabo** für **drei Monate** und **15% Rabatt** auf den Abopreis des laufenden und des nachfolgenden Kalenderjahrs.* Einfach – aber nur für **ÖGWT-Mitglieder.**

www.lindeverlag.at/oegwt

Lindeonline Service-Telefon: 01/24630-883

*Gilt ausschließlich für Neukunden

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Drauf und dran

NEUES SMARTPHONE. Samsung präsentiert Galaxy S II – angeblich das schnellste am Markt.

Schnell wird in digitalen Gefielden gerne mit Prozessorleistung gleichgesetzt. 1,2 GHz und 4G Connectivity: Das ist rasant und für all jene eine fantastische Sache, die ihre mobilen Endgeräte ausreizen, das heißt im Internet surfen, dort Bilder und Filme anschauen, Bücher und Dokumente auf dem Handy lesen oder – auf Geschäftsreise – im Videochat mit zu Hause telefonieren. Wer sich gerade selbst wiedererkennt, wird das Samsung Galaxy S II zu schätzen wissen. Der 4,27 Zoll Bildschirm zeigt glasklare Bilder und kann per Touchscreen bedient werden. Auch auf Sicherheit wurde erhöhtes Augenmerk gelegt und Entertainment kommt auch nicht zu kurz. Das Smartphone hat viel Entertainment an Board, also Spiele, Musik und Social-Media. **Das Samsung Galaxy S II kostet EUR 699,–.**

Über drüber

MOBILITÄT. Wer das Neueste vom Neuen sein eigen nennen will, der hat Apples iPad immer dabei.

Es gibt Spielzeug für Kinder, aber auch für Erwachsene. Derzeit das schönste am Markt ist Apples iPad, das bereits in der zweiten Version am Markt ist. Es vereint unendlich viel in einem Gerät. Surfen im Web, Lesen und Senden von E-Mails, Fotos und Videos anschauen, Musikhören, Spielen, E-Books und zwei Kameras, für Online-Bildkommunikation und zum Aufnehmen von Videos. Die neue iPad-Version ist dabei noch dünner, noch leichter und hat eine noch längere Batterie-Laufzeit. Die braucht man auch für die mittlerweile 350.000 Anwendungen, die man sich im Apple Store downloaden kann. Das iPad2 kommt in den nächsten Wochen auch nach Österreich. Einstweilen lässt es sich online in Amerika bestellen. **Es gibt Varianten von 16 GB bis 64 GB, die zwischen USD 629 und 829 kosten.**

Zwischen drin

TOLL. Antonio Citterio hat für Vitra eine ganze Serie mobiler Büro-Möbel entworfen, die den Arbeitsalltag erleichtern.

Nur sehr strukturierte Menschen schaffen es, ihre Arbeitsunterlagen im Büro auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Wesentlich häufiger sammeln sich Berge an Papieren an, die verstaut sein wollen. Antonio Citterio hat für Vitra deshalb eine ganze Reihe von Möbeln entworfen, die zwischen und unter den Schreibtischen für Ordnung sorgen: etwa Trolleys für Akten oder kleine Rolltischchen für den Computer unter dem Tisch. Aber nicht nur Ordnung, sondern auch Ruhe ist der Grundgedanke hinter der Büromöbelserie „Mobile Elements“. Eine Reihe von durchaus extravaganten Paravents schirmt gegen die Umwelt ab. Fast wirken sie wie Segel. Der italienische Designer weiß, wie man Komfort und Farbe in den grauen Büroalltag bringt. Preise auf Anfrage. **www.vitra.com**

Von oben runter

ACCESSOIRE. Sieht seltsam aus, ist aber ein Massage-Gerät von HoMedics, das besonders Büroarbeitern gut tut.

Eine Sekunde lang Selbstbeobachtung vor dem Schreibtisch wird bei der Mehrheit aller Büroarbeiter folgendermaßen ausfallen: der Rücken ist krumm, die Schultern hochgezogen und der Kopf leicht nach vorne gebeugt. Diese Körperhaltung bietet ideale Voraussetzungen für Verspannungen – vornehmlich im Nacken und Schulterbereich – und wer Pech hat, bekommt von diesen Verspannungen dann auch noch Kopfweh. Einmal ganz abgesehen vom notwendigen Muskelaufbau durch sportliche Übungen kann vielleicht auch ein Massagekissen vom HoMedics zur „Entspannung“ beitragen. Auf Schulter und Nacken gelegt (das Gerät verfügt über Saugnäpfe) lockern Vibrationen verspanntes Gewebe. **Das HoMedics Vibrations-Massagekissen (BA-110) kostet EUR 29,99, Bezugsquellen: www.e-mek.at/accessories/wellness.**

Von der Steueroase zur Steuerwüste

KARL E. BRUCKNER über das BBG 2011 und die deutliche Verschlechterung der ertragsteuerlichen Situation der österreichischen Privatstiftung.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Sparpakete der öffentlichen Hand werden leider immer zum Anlass genommen, auch im sensiblen Bereich der Stiftungsbesteuerung an der Steuerschraube zu drehen. So geschehen beim aktuellen, im Dezember 2010 beschlossenen, Sparpaket für die Jahre 2011 bis 2014, welches legistisch mit dem am 30.12.2010 im BGBl. veröffentlichten Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011, BGBl. I 2010/111) umgesetzt wurde. Es handelt sich um die 14. Verschärfung der Stiftungsbesteuerung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1993 unter der Patronanz eines sozialdemokratischen Finanzministers. Die stiftungssteuerspezifischen Änderungen des BBG 2011 betreffen vor allem zwei Punkte, nämlich

- die Erhöhung der bisher 12,5-prozentigen Zwischensteuer auf 25% und
- die Besteuerung von Gewinnen (Überschüssen) aus der Veräußerung von Liegenschaften in bestimmten Fällen auch außerhalb der Spekulationsfrist.

Weiters wurde mit dem BBG 2011 die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (ab 1.10.2011) neu geregelt und zusätzlich zu den bisher steuerpflichtigen Einkünften aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinsen, Dividenden u. dgl.) auf Substanzgewinne aus Kapitalvermögen unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen) sowie auf Derivate (Einkünfte aus Derivaten) ausgedehnt. Diese Ausweitung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte gilt auch für Privatstiftungen und wurde bei diesen nach dem Vorbild der bisherigen Besteuerung der Bankzinsenerträge in das System der Zwischenbesteuerung integriert.

Insgesamt gesehen hat sich die ertragsteuerliche Situation der österreichischen Privatstiftung durch das BBG 2011 deutlich verschlechtert, insbesondere durch die Anhebung der Zwischensteuer von bisher 12,5% auf 25%. Dadurch wird die Gesamtsteuerbelastung von Stiftung und Begünstigten zwar nicht erhöht, es fällt jedoch die Möglichkeit einer steuergünstigen Thesaurierung von Kapitaleinkünften in der Stiftung dadurch weg. Eine echte Benachteiligung einzelner Privatstiftungen gegenüber natürlichen Personen ergibt sich ab 2011 daraus, dass Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften auch außerhalb der Spekulationsfrist mit 25% KöSt besteuert werden, wenn einer der (Zu-)Stifter eine juristische Person oder ein § 5-Gewinnermittler ist.

Schon 2008 ist ein in der Praxis wichtiger Steuervorteil der Privatstiftung – allerdings ohne Zutun des Gesetzgebers – dadurch weggefallen, dass der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung ab 1.8.2008 die Erbschaftssteuer (und in der Folge auch die Schenkungssteuer) als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Als letzter steuerlicher Vorteil der Privatstiftung verbleibt – abgesehen von der steuerfreien Ausschüttung von Dividenden aus in- und ausländischen Tochter-Kapitalgesellschaften in die Stiftung (womit die Privatstiftung letztlich aber nur den Kapitalgesellschaften gleichgestellt ist) – die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen (insbesondere GmbH-Anteile und Aktien), an denen die Stiftung in den vergangenen fünf Jahren mit 1% oder mehr beteiligt gewesen ist, nicht mit 25% Zwischensteuer versteuern zu müssen, wenn sie innerhalb von 12 Monaten auf eine geeignete, mindestens 10%ige Ersatzbeteiligung übertragen werden.

> Die im Jahr 1993 mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen geschaffene Rechtsform der Privatstiftung wird spätestens ab 2011 von der Steueroase zur Steuerwüste mutieren.

Diesem letzten Vorteil stehen bei zukünftigen Neugründungen bzw. Neuzuwendungen als Nachteil allerdings die 2,5%ige Stiftungseingangssteuer sowie bei bereits bestehenden Stiftungen als Nachteil der „Mausefalleneffekt“ (25%ige Besteuerung auch all jener Zuwendungen an Begünstigte, die aus der vor dem 1.8.2008 der Stiftung gewidmeten Vermögenssubstanz stammen) gegenüber. Insgesamt gesehen ist damit das Gesamtbesteuerungskonzept der Privatstiftung aus dem Lot geraten und sollte überdacht werden. Aus meiner Sicht besteht – soll die Stiftung künftig nicht zu einem Auslaufmodell werden – einerseits Handlungsbedarf in Richtung Abschaffung der Stiftungseingangssteuer und sollten andererseits aber aus Gründen der Fairness gegenüber bestehenden Stiftungen auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Auflösung der Stiftung dahingehend geändert werden, dass es den Stiftern bzw. den Letztbegünstigten ermöglicht wird, bestehende Stiftungen ohne konfiskatorische Steuerbelastung aufzulösen.

Andernfalls wird die im Jahr 1993 mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen geschaffene Rechtsform der Privatstiftung aus steuerlicher Sicht spätestens ab 2011 von der Steueroase eindeutig zur „Steuerwüste“ mutieren! ■

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Steuertipps 2011

1 Auf einem Blick!

Die Steuertipps 2011 präsentieren alle steuerlichen Änderungen auf einen Blick – geänderte Passagen sind farblich hervorgehoben!
Neu in der 10. Auflage:

- steuerliche Neuerungen durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010
- neu geregelte Zuständigkeitsbestimmungen für Finanzämter
- Änderungen im Umsatzsteuerrecht: Anhebung der (Vorjahres-)Umsatzgrenze ab 2011
- Neuerungen betreffend doppelte Haushaltsführung und Wohnungsgröße .v.m.

Jetzt auch als E-Book erhältlich!

Fischmeister/Kwauka/Mörtl, Steuertipps 2011, Manz Verlag 2010. 252 Seiten. Br. EUR 18,80.
ISBN 978-3-214-18478-0
E-Book: 2010. EUR 16,99.
ISBN 978-3-214-18479-7

Stifter und Begünstigte

2 Fragen zum Stiftungsrecht

Mit dem vorliegenden Buch wird versucht, aus dem Blickwinkel von Stifter und Begünstigten auf einige der zentralen Fragen des Stiftungsrechts Antworten zu geben. Im Detail werden unter anderem folgende Themenkreise untersucht:

- Stiftungsgeschäft und Widerruf von Stiftungserklärungen
- Fehlerhafte Stiftungserklärungen
- Der Stifter im System der Foundation Governance
- Treuepflichten des Stifters
- Begründung und Beendigung des Begünstigtenverhältnisses
- Rückforderung von Zuwendungen an Begünstigte
- Rechtschutz der Begünstigten

Zollner, Die eigennützige Privatstiftung, Manz Verlag 2011. XLVIII, 486 Seiten. Geb. EUR 98,–
ISBN 978-3-214-00682-2

Kommunalsteuer

3 kompakt und aktuell

Um ihre Aufgaben bestmöglich meistern zu können, brauchen die Gemeinden eine ausreichende Finanzierung. Die „Kommunalsteuer“ ist dabei „eines der wichtigsten Instrumente, die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinden zu sichern“. Gerade weil die Kommunalsteuer von den Gemeinden eingehoben wird, ist die Kenntnis der relevanten Rechtsgrundlagen für die verantwortlichen Bediensteten unerlässlich. Der vorliegende Leitfaden präsentiert alle relevanten Vorschriften am neuesten Stand, kompakt und verständlich und will den Gemeinden bei Prüfung und Auslegung der Kommunalsteuerbestimmungen eine praxisnahe Hilfestellung bieten. Gesetzliche Neuerungen wie beispielsweise die Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstnehmer, die seit 1.1.2010 gilt, sind bereits ebenso berücksichtigt wie die neuen Strafbestimmungen im Bereich der Kommunalsteuer.

Ninaus/Krammer/Rathgeber/Ritz/Hofbauer/Veigl/Pilz/Kamhuber/Mühlberger, Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht, Manz Verlag 2011. 80 Seiten. Br. EUR 28,60
ISBN 978-3-214-14510-1

Der einbändige Jahrkommentar

4 Zum EStG

Der einbändige Jahreskommentar zum EStG in Österreich bietet eine übersichtliche und verständliche Kommentierung des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der einschlägigen Spezialgesetze, Verordnungen und Richtlinien. Aktualisierungen in der neuen Auflage umfassen u.a. die Neuregelung der gesamten Kapitalbesteuerung, das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 und das Budgetbegleitgesetz 2011, die Auftraggeberhaftung bei Erbringung von Bauleistungen, das System der Verlustberücksichtigung in § 28 (Vermietung und Verpachtung), die Auslaufregelung für begünstigte Montagetätigkeiten, die Änderungen des Gewinnfreibetrages § 10. Auch die 2010 erst gegen Jahresende ergangenen steuerlichen Wartungserlässe und die neu veröffentlichten Verrechnungspreisrichtlinien sind berücksichtigt. Stand 1.1. 2011.

Baldauf/ Kanduth-Kristen/ Laudacher/ Lenneis/ Marschner/Jakom – Einkommensteuergesetz Kommentar, Linde Verlag, 4., aktualisierte Auflage 2011, 1952 Seiten geb., EUR 122,50, im Abo: EUR 98,–
ISBN: 9783707318081

Heinrich

Körperschaftsteuer 2011

Gesetzesänderungen – Judikatur – Literatur

Das neue Jahrbuch arbeitet prägnant und übersichtlich die wichtigste Judikatur des letzten Jahres auf und gibt einen Ausblick auf die wesentlichen Änderungen im kommenden Jahr. Insbesondere behandelt werden die

- Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2010, Betrugsbekämpfungsgesetz 2010, Budgetbegleitgesetz 2011 (zB Stiftungsbesteuerung)
- Änderungen in den Richtlinien (Zurechnung von Einkünften bei Einmann-GmbH)
- neueste Judikatur (verdeckte Gewinnausschüttung, außerbetriebliches Vermögen).

MMag. Dr. Johannes Heinrich ist Universitätsprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

324 Seiten, gebunden, 978-3-7046-5616-2, € 52,–

Seiler/Seiler

Finanzstrafgesetz

Die 3. Auflage des Kommentars berücksichtigt topaktuell die umfassenden Änderungen durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (in Kraft getreten mit 1. 1. 2011), wie zum Beispiel

- wesentlich höhere Strafdrohungen für neue Tatbestände, wie etwa beim Abgabenbetrug
- fixe Strafuntergrenzen
- Verschärfung der Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige uvm.

Dr. Stefan Seiler ist ao. Univ. -Prof. an der Uni Salzburg. **Dr. Thomas Seiler** ist OR am Finanzamt Salzburg Stadt.

3. Auflage, ca 1000 Seiten, gebunden, 978-3-7046-5617-9, € 145,–
(Subskriptionspreis € 120,– gilt bis zum Erscheinen Mitte Juni)

Tel.: +43-1-680 14-0 order@verlagoesterreich.at
Fax: +43-1-680 14-140 www.verlagoesterreich.at
VERLAG ÖSTERREICH

„Jeder kann sein Gedächtnis verbessern!“

TRAINING. Immer mehr Menschen klagen über ein schlechtes Gedächtnis. Welche Einstellung und „Gedächtnis-Werkzeuge“ uns helfen können, in der Informationsflut nicht zu ertrinken, erklärt Luise Maria Sommer.

Persaldo: *Wie kamen Sie ins Guinness Buch der Rekorde?*
Sommer: Durch Zufall. Ich lernte die Mnemotechnik der alten Griechen kennen, mit denen sich diese ihre stundenlangen Reden merkten. Ich probierte es selbst aus – und habe sofort „Blut geleckt“. Ich trainierte dann junge Menschen für Gedächtnismeisterschaften, nahm später selbst daran teil und bekam eine Einladung zur „Guinness Show der Rekorde“ 2002. Dort musste ich mir etwas ganz Verrücktes merken – die Reihenfolge der Stufen in einem verwinkelten Treppenparcours. Unmittelbar nach meinem Weltrekord in dieser Sendung riefen viele Menschen und Unternehmen an. „Das möchten wir von Ihnen lernen!“

Persaldo: *Was ist Ihre Motivation, Gedächtnistraining zu betreiben?*
Sommer: Es macht schlicht und einfach Spaß, so intensiv in Bildern zu denken; in Bildern, die manchmal auch komisch und absurd sein können. Zugleich ist es faszinierend zu beobachten, wie sich diese Steigerung der Imaginationsfähigkeit, der Vorstellungskraft, auch auf andere Bereiche des Lebens positiv auswirkt. Man wird flexibler im Denken, kreativer, wenn's um Abspeichern wichtiger Informationen oder auch um Problemlösungen geht. Und dazu kommt die Lust, immer noch Neues dazuzulernen und mit Hilfe einiger Gedächtnistricks auch wirksam im Langzeitgedächtnis zu verankern – getreu meinen Initialen „LMS“ oder (lebenslanges!) „Lernen macht Spaß“.

Persaldo: *Wie kann man sein Gedächtnis im Alltag unterstützen?*
Sommer: Sich konzentrieren zu können ist die Grundlage eines guten Gedächtnisses. Den Dingen eine Rangordnung zu geben und eines nach dem anderen zu erledigen – nach dem Motto: „Tue das, was du tust!“ Wer mit seinen Gedanken überall zugleich ist, ist nirgends bei der Sache. Geteilte Aufmerksamkeit ist halbes Gedächtnis. Dann suche ich ständig meine Schlüssel oder mein Handy. Wir können unser Gehirn unterstützen, wenn wir uns bewusst ernähren, genügend Wasser trinken („klares Wasser, klares Denken“) und nicht zu vergessen: Alles, was wir für unsere körperliche Fitness tun, kommt unserer geistigen Beweglichkeit zugute! Das Wichtigste aber: Wir müssen bewusst in ein „geistiges Fitness-Studio“ gehen und unser Gedächtnis fordern. Wir geben immer mehr Gedächtnisfunktionen an elektronische Gehirne ab, nach dem Motto: „Wozu soll ich mir das merken? Ich kann es abrufen.“ Das ist in Ordnung, aber dafür müssen wir uns im Gegenzug geistige Herausforderungen suchen.

Persaldo: *Haben Sie Beispiele für „Kreatives Gedächtnistraining“?*
Sommer: Nehmen wir an, Sie möchten Allgemeinwissen auffrischen und gleichzeitig Ihr Gedächtnis trainieren. Da wären die 193 Länder der Welt mit ihren jeweiligen Hauptstädten ein gutes Trainingsgebiet. Nehmen wir an, Sie sitzen in der Millionenshow und bekommen die Frage: Wie heißt die Hauptstadt von Kanada? Es leuchten vier Möglichkeiten auf: A Toronto, B Montreal, C Ottawa, D Quebec Zum Glück gibt es dafür die „LMS-Memo-Brücke“ „Kana do? Oh ja – Otto war da!“ Brauchen Sie jetzt noch einen Joker? Oder: Kirgistan – Bischkek (beim KIRtag in KIRgistan verteilt der BISCHof KEKs an alle Anwesende). Dieses Suchen nach bildgebenden „Hilfswörtern“, um sich die Namen der Hauptstädte zu merken, ist ein wirksames Kreativitätstraining. Ich verwende ausschließlich positive Bilder. Sie tun mir selbst gut und auch den Menschen, die ich für beMERKENswert erachte. Übrigens: Eine Untersuchung an der University of Toronto hat gezeigt, dass wir bei guter Laune mehr Informationen aufnehmen können. Also: Öfter mal sich bewusst machen, was wir alles auf der „Haben-Seite“ zu verbuchen haben. Das gilt auch für unser Gedächtnis: Wir sollten uns öfter darüber freuen, was wir uns alles gemerkt haben – statt ständig über ein schlechtes Gedächtnis zu klagen. Schließlich ist nicht nur Irren, sondern auch Vergessen menschlich. Auch Gedächtnismeisterinnen sind davor nicht gefeit! ■

Luise Maria Sommer ist zweifache österreichische Gedächtnismeisterin, Pädagogin und Buchautorin
www.LMS-Training.at
info@LMS-Training.at

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

9. JUNI 2011 I WIEN | 14.00 – 18.00

INTERNATIONALE SOZIALVERSICHERUNG, MITARBEITERENTSENDUNG

ÖGWT-SPEZIALTAGUNG
Referenten: Dr. Stefan Steiger, Dr. Stefan Bendlinger
Ort: 1150 Wien, Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstraße 71
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

7. – 8. JULI 2011 I HOF/SALZBURG | Beginn 13.00

DER FAMILIENBETRIEB

ÖGWT – FUSCHLER FACHTAGUNG
Ort: 5322 Hof bei Salzburg, Hotel Jagdhof, Schloßstraße 19
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

15. SEPTEMBER 2011 I WIEN | 9.00 – 17.30

DER ARZT

ÖGWT – WIENER FACHTAGUNG
Referenten: RA Dr. Thomas Holzgruber, o. Univ-Prof. Dr. Romuald Bertl, Dr. Stefan Steiger
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

27. SEPTEMBER 2011 I WIEN | 19.00 – 20.30

ÖGWT – CLUB

Ort: 1010 Wien, Erste Bank, Petersplatz 7
Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95

27. SEPTEMBER 2011 I WIEN I 9.00 – 18.00

WP-UPDATE

ÖGWT – KOLLEGENINFOSEMINAR
Referenten: Prof. Dr. Karl Bruckner, Mag. Gerhard Marterbauer u.a.
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

29. SEPTEMBER 2011 I LINZ I 9.00 – 18.00

AUSSENPRÜFUNGEN

ÖGWT – LINZER FACHTAGUNG
Referenten: Mag. Herbert Houf, KR Johann Mitterer,
Ort: Linz, Kundenzentrum VKB, Pfarrplatz
Organisation: Mag. iur. Gerald Kreft, Tel. 0732/657443.0, kreft@kreft.at

30. SEPTEMBER – 1. OKTOBER 2011 I PÖRTSCHACH I BEGINN 13.00

UMSATZSTEUER – AKTUELLES UND SPEZIALFRAGEN

ÖGWT – PÖRTSCHACHER FACHTAGUNG
Referenten: Dr. Christine Weinzierl, Dr. Wolfgang Berger (BMF),
Mag. Gerhard Kollmann (BMF) u.a.,
Ort: 9210 Pörtschach,
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

12. OKTOBER 2011 I WIEN I 9.00 – 18.00

WIENER FACHTAGUNG

Ort: 1220 Wien, Austria-Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

9. NOVEMBER 2011 I WIEN I 9.00 – 18.00

GASTRONOMIE

ÖGWT – HERBSTSEMINAR
Ort: 1070 Wien, Hotel Arcotel Wimberger, Neubaugürtel 34-36
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT WIENER FACHTAGUNG
DER ARZT
BERATUNG DER ÄRZTE IN RECHT, STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

15. SEPTEMBER 2011
AUSTRIA CENTER VIENNA, WIEN

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
BIS 15. AUGUST 2011

REFERENTEN UND MODERATION
RA Dr. Thomas Holzgruber (Kammeramtsdirektor der Ärztekammer)
StB Dr. Stefan Steiger
WP/StB Prof. Dr. Romuald Bertl
StB Mag. Iris Kraft-Kinz
WP/StB Mag. Wolfgang Leonhart

PROGRAMM
- Welche Rechtsformen sind für Ärzte möglich?
- Welche Besonderheiten sind bei Arztpraxen zu beachten?
- Wann ist eine Arzt GmbH sinnvoll? – Erfahrungen mit der Arzt GmbH
- Worauf ist bei Gesellschaftsverträgen zu achten (z.B. Gewinnverteilung)?
- Bewertung von Arztpraxen – Vorstellung und Diskussion zum Gutachten von Prof. Dr. Romuald Bertl
- Wie ist der Arzt als Einzelunternehmer, als GmbH-Gesellschafter, in der Praxisgemeinschaft und im Dienstverhältnis (u.a. Sondergebühren) steuerlich zu behandeln?
- Familienmitglieder als Beschäftigte
- Was ist bei Praxisaufgabe und Praxisveräußerung zu beachten?
- Umsatzsteuer bei Privathonoraren für z.B. Botoxbehandlungen, Apotheke
- Wann unterliegt ein Arzt der gesetzlichen Pflichtversicherung?
- Welche Besonderheiten gibt es bei Wohnsitzärzten bei der Krankenversicherung?
- Wie sind Sondergebühren SV-rechtlich zu behandeln?

SEMINARORT
AUSTRIA CENTER VIENNA
Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
erreichbar mit der U-Bahn, U1 Station Kaisermühlen,
Ausgang Schüttaustraße

SEMINARBEITRAG

WT/BiBu/SBH	EUR 300,– netto
ÖGWT-Mitglieder WT/BiBu/SBH	EUR 280,– netto
Berufsanwärter	EUR 240,– netto
ÖGWT-Berufsanwärter	EUR 200,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen.

Bei Buchung bis 15. August 2011 erhalten Sie einen Nachlass auf den Seminarbeitrag von 10%.

ANMELDUNG UND DETAILS
Bitte melden Sie sich per E-Mail unter sekretariat@oegwt.at oder über die ÖGWT Homepage unter www.oegwt.at an.

ORGANISATION
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

www.oegwt.at

© ZXing

App gleich öffnen? So geht's!

- Einfach im App Store QR-Code Reader suchen und auf Ihrem Gerät installieren.
- QR-Code (links) mit geeignetem Reader fotografieren!
- Link öffnen und JUSaktuell App im Store herunterladen.

Hinweis: Es können Kosten für den Datentransfer von Ihrem Mobilfunkbetreiber entstehen.

iPhone and iPad are trademarks of Apple Inc.
„QR-Code" is a trademark of DENSO WAVE INC.
Fotos: Francesco Marino, iadams – fotolia.com

JUSaktuell: Gratis-App von MANZ

News von OGH, VwGH und UFS jetzt auf Ihrem iPhone und iPad

www.manz.at/app-jusaktuell

MANZ